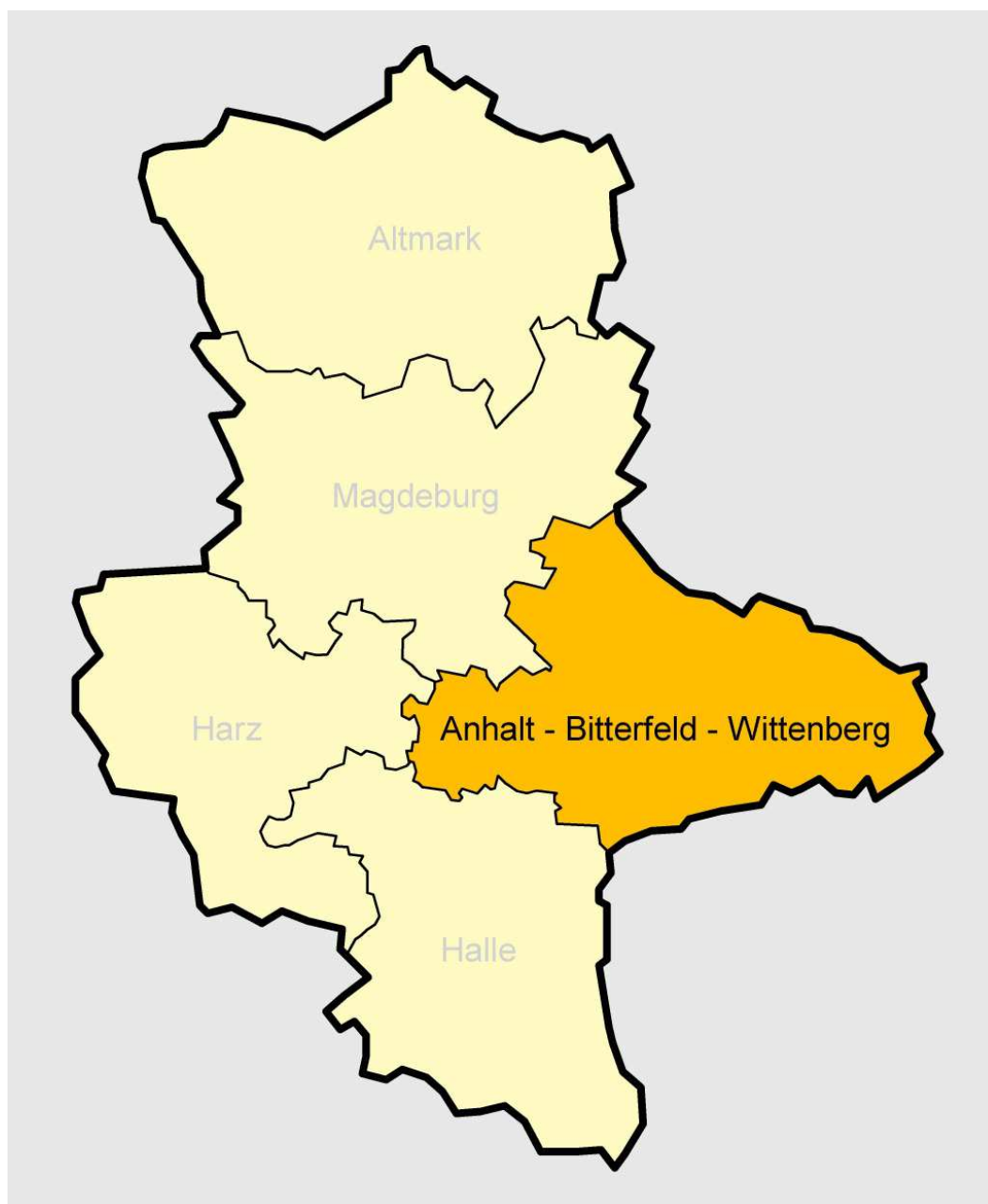


REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG

Beschlossen durch die Regionalversammlung am 07. Oktober 2005

Genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09. November 2005



**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG**

SACHSEN-ANHALT

Impressum

- Herausgeber: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Tel. 03496/40 57 90
Fax. 03496/40 57 99
www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de
- Karten: Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karten
1:100 000 C3934, C3938, C4334, C4338, C4342, C4738 und 1:25 000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt.
Erlaubnisnummern: LVermGeo/A9-709-2005-07, LVermGeo/A9-874-
2005-07
- Bestelladresse/
Bearbeitung: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Tel. 03496/40 57 90
Fax. 03496/40 57 99
www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de
- Schutzgebühr: 15,00 EURO
- Druck: RT Reprotechnik.de GmbH
Antoinettenstraße 5/7
06844 Dessau
Tel. 0340/51 72 98
Fax. 0340/51 70 79
www.reprotechnik.de

**Regionaler Entwicklungsplan
für die Planungsregion
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1. | Rechtsgrundlagen und Geltungsrahmen | 1 |
| 2. | Präambel | 1 |
| 3. | Leitbild der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 2 |
| 4. | Allgemeine Grundsätze (G) der Raumordnung | 4 |
| 5. | Ziele (Z) der Raumordnung | 5 |
| 5.1 | Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 5 |
| 5.1.1 | Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 5 |
| 5.1.2 | Ländliche Räume | 5 |
| 5.2 | Zentralörtliche Gliederung | 5 |
| 5.2.1 | Oberzentren | 6 |
| 5.2.2 | Mittelzentren | 6 |
| 5.2.3 | Grundzentren | 6 |
| 5.3 | Vorranggebiete | 7 |
| 5.3.1 | Vorranggebiete für Natur und Landschaft | 7 |
| 5.3.2 | Vorranggebiete für Landwirtschaft | 9 |
| 5.3.3 | Vorranggebiete für Hochwasserschutz | 9 |
| 5.3.4 | Vorranggebiete für Wassergewinnung | 10 |
| 5.3.5 | Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung | 10 |
| 5.3.6 | Vorranggebiete für Forstwirtschaft | 12 |
| 5.4 | Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte | 12 |
| 5.4.1 | Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe | 12 |
| 5.4.2 | Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen | 13 |
| 5.4.3 | Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung | 13 |
| 5.4.4 | Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen | 13 |
| 5.4.5 | Regional bedeutsame Standorte für Wassersportanlagen | 13 |
| 5.4.6 | Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen | 14 |
| 5.4.7 | Regional bedeutsame Standorte für soziale und Bildungsinfrastruktur | 14 |
| 5.4.8 | Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege | 14 |
| 5.5 | Vorbehaltsgebiete | 15 |
| 5.5.1 | Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft | 15 |
| 5.5.2 | Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung | 15 |
| 5.5.3 | Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems | 16 |
| 5.5.4 | Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung | 17 |
| 5.5.5 | Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege | 17 |
| 5.5.6 | Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung | 17 |
| 5.6 | Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen | 17 |
| 5.7 | Gebiete für die Nutzung der Windenergie | 18 |
| 5.7.1 | Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie | 19 |
| 5.7.2 | Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten | 19 |
| 5.8 | Verkehr | 19 |
| 5.8.1 | Schienennetz | 20 |
| 5.8.2 | Straßennetz | 20 |
| 5.8.3 | Radverkehr und fußläufiger Verkehr | 22 |
| 5.8.4 | Wasserstraßen und Binnenhäfen | 22 |
| 5.8.5 | Luftverkehr | 22 |
| 5.8.6 | Öffentlicher Personennahverkehr | 23 |
| 6. | Einzelfachliche Grundsätze | 23 |
| 7. | Kartographische Darstellung | 23 |
| 8. | Schlussvorschriften | 24 |

| | |
|---|-----------|
| Begründung/Erläuterung..... | 1 |
| 4. Allgemeine Grundsätze (G) der Raumordnung..... | 1 |
| 5. Ziele (Z) der Raumordnung..... | 2 |
| 5.1 Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 2 |
| 5.2 Zentralörtliche Gliederung..... | 2 |
| 5.3 Vorranggebiete..... | 2 |
| 5.3.1 Vorranggebiete für Natur und Landschaft..... | 2 |
| 5.3.2 Vorranggebiete für Landwirtschaft..... | 3 |
| 5.3.3 Vorranggebiete für Hochwasserschutz..... | 3 |
| 5.3.4 Vorranggebiete für Wassergewinnung..... | 3 |
| 5.3.5 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung | 4 |
| 5.3.6 Vorranggebiete für Forstwirtschaft..... | 4 |
| 5.4 Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte..... | 4 |
| 5.4.1 Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe | 4 |
| 5.4.3 Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung..... | 5 |
| 5.4.4 Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen..... | 5 |
| 5.4.5 Regional bedeutsame Standorte für Wassersportanlagen..... | 5 |
| 5.4.6 Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen..... | 5 |
| 5.4.7 Regional bedeutsame Standorte für soziale und Bildungsinfrastruktur | 5 |
| 5.4.8 Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege | 6 |
| 5.5 Vorbehaltsgebiete | 7 |
| 5.5.1 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft | 7 |
| 5.5.2 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung..... | 8 |
| 5.5.3 Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems | 9 |
| 5.5.4 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung | 10 |
| 5.5.5 Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege | 10 |
| 5.5.6 Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung | 10 |
| 5.6 Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen..... | 11 |
| 5.7 Gebiete für die Nutzung der Windenergie | 12 |
| 5.7.1 Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie..... | 12 |
| 5.7.2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten | 16 |
| 5.8 Verkehr..... | 16 |
| 5.8.1 Schienennetz | 16 |
| 5.8.2 Straßennetz..... | 16 |
| 5.8.3 Radverkehr und fußläufiger Verkehr..... | 17 |
| 5.8.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen | 17 |
| 5.8.5 Luftverkehr | 17 |
| 5.8.6 Öffentlicher Personennahverkehr | 18 |
| 6. Einzelfachliche Grundsätze..... | 18 |
| Quellennachweis..... | 19 |

Kartenteil

Raumnutzung (Maßstab 1 : 100 000)

Raumstruktur (ohne Maßstab)

Vorrang- und Eignungsgebiete zur Sicherung der Nutzung der Windenergie (Detailkarten)

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|---|
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| EU SPA | EU = Europäische Union SPA = Special Protection Area (besonderes Schutzgebiet) Europäische Vogelschutzgebiete |
| FFH-Richtlinie | FFH steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum bestimmter Pflanzen- und Tierarten, die in der entsprechenden Richtlinie aufgezeigt werden. |
| G | Grundsatz |
| GVBl. LSA | Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt |
| LEP-LSA | Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt |
| LPIG | Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |
| LSA | Land Sachsen-Anhalt |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| NatSchG | Naturschutzgesetz |
| NATURA 2000 | Europäisches Schutzgebietssystem |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| ÖVS | Ökologisches Verbundsystem |
| REP | Regionaler Entwicklungsplan |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| ROK | Raumordnungskataster |
| TEP | Teilentwicklungsprogramm |
| UNESCO | Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur |
| WGST | Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte |
| Z | Ziel |

1. Rechtsgrundlagen und Geltungsrahmen

Nach § 17 Abs.1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die jeweilige Planungsregion. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen. Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird gem. § 17 Abs. 2 LPIG aus den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau gebildet.

Für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) gelten die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde entsprechend § 6 Abs. 1 LPIG aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) entwickelt. Die Grundsätze und Ziele des LEP-LSA gelten bezogen auf die jeweilige Region uneingeschränkt für den Regionalen Entwicklungsplan, auch wenn diese nicht komplett im Text erscheinen. Textliche Übernahmen aus dem LEP-LSA erfolgten nur, wenn dies aus Gründen der Lesbarkeit und des Verständnisses des Gesamtzusammenhanges unbedingt erforderlich war. Die übernommenen Auszüge aus dem LEP-LSA sind *kursiv* dargestellt.

Die durch das Raumordnungsgesetz abschließend bestimmte Leitvorstellung ist in § 1 Abs. 2 ROG, in § 2 LPIG und im Punkt 1 LEP-LSA formuliert.

Die Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG (im Text mit G gekennzeichnet) sind von den öffentlichen Stellen bei Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen in der Abwägung bzw. bei Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG (im Text mit Z gekennzeichnet) sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Der Regionale Entwicklungsplan ist aufgrund der Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem ROG ein Rahmen setzendes überörtliches und überfachliches Planungsdokument für Fachplanungen und gemeindliche Planungen.

Aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Nach § 3 Abs. 11 LPIG ist dem REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eine Begründung beizufügen. Ziele und Grundsätze, die aus dem LEP-LSA übernommen werden, bedürfen keiner erneuten Begründung, es sei denn, dass diese Ziele konkretisiert wurden.

Das Leitbild der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Gliederungspunkt 3) bildet die Grundlage für die angestrebte Entwicklung.

Kartographische Grundlage für die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000 ist die topographische Karte TK 100N (Auflagejahr 1995-2004) des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

2. Präambel

Die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau bilden die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. In der Region leben gegenwärtig 509.565 Einwohner (Stand 31.12.2004), das ist ein Fünftel der Bevölkerung des Landes Sachsen-Anhalt. Sie umfasst eine Fläche von 4.221 km², die von unterschiedlichen Landschaften geprägt wird. Heidelandschaften, Flussauen, fruchtbare Ackerebenen und Waldgebiete einerseits, hoch industrialisierte Stadtlandschaften und zahlreiche sich überlagernde Nutzungsansprüche an den Raum andererseits sorgen für einen starken Kontrast.

Zunehmende Globalisierungstendenzen, Entwicklungssprünge besonders im Bereich der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft sowie eine negative Bevölkerungsentwicklung stellen die Region vor neue Herausforderungen.

Der Regionale Entwicklungsplan hat die Aufgabe, zukünftige Entwicklungsrichtungen zu bestimmen, unterschiedliche Anforderungen und Gegensätze in einem demokratischen Abstimmungsprozess abzugleichen und den neuen Herausforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden.

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg kann vor allem dadurch erreicht werden, dass die vielfältigen Stärken und Potenziale tief greifender erschlossen werden und dadurch ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hoher Umwelt- und Lebensqualität geschaffen und erhalten wird. Diese Zielsetzung macht es erforderlich, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen.

Die Umsetzung des Regionalen Entwicklungsplans wird durch informelle regionale und überregionale Planungsinstrumente unterstützt, wie sie bereits mit dem Regionalen Entwicklungskonzept, dem Regionalen Aktionsprogramm, der Regionalinitiative Mitteldeutschland sowie dem Regionalmanagement erfolgreich eingeführt wurden.

Der demographische Wandel erfordert bereits jetzt erhebliche Anpassungsleistungen und innovative Konzepte zur Aufrechterhaltung von Mindeststandards der Daseinsvorsorge. Die Zentralen Orte bilden gerade zur Steuerung von Schrumpfungsprozessen ein unverzichtbares Grundgerüst für die räumliche Organisation von Versorgungs- und infrastrukturellen Aufgaben. Schwerpunkte sind die Schulversorgung, die medizinische Versorgung und der öffentliche Nahverkehr. Bei der bevorstehenden Überarbeitung des Systems der Zentralen Orte werden schmerzhaft Einschnitte und Reduktionen notwendig sein.

Besonders unter dem Aspekt der immer länger werdenden Wege hat der Ausbau der Infrastruktur einen besonderen Stellenwert. Ebenso im Hinblick auf die EU-Osterweiterung und damit verbundenen erhöhten wirtschaftlichen Entwicklungen erhält der Ausbau der Infrastruktur eine besondere Bedeutung.

Die Regionalplanung muss sich flexibler ausrichten, indem sie ihre Hierarchieebenen verringert, sich auf weniger Zentrale Orte konzentriert, sich von ihrem festen Ausstattungskatalog der Zentralen Orte verabschiedet und auf flexible Angebote, Vernetzungen und Kooperationen setzt.

3. Leitbild der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Vom Boden der Region sind über die Jahrhunderte hinweg Impulse der sozialen, kulturellen, ökologischen und technologischen Erneuerung ausgegangen, die zu einer Veränderung der Lebensumstände in der ganzen industrialisierten Welt führten. Die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist ein Land der Reformen und Innovationen. In dieser Tradition liegt ein Auftrag für die Zukunft.

Der Wandel der industriellen Produktion, neue Formen von Planung und Entscheidungsfindung, sorgsamer Umgang mit der Landschaft und den baulichen Zeugen der Vergangenheit sind dabei zentrale Aufgaben.

Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird unter Nutzung ihrer zukunftsfähigen Standortpotenziale für eine wirtschaftliche und sozial ausgewogene und dabei ökologisch verträgliche Entwicklung aktiviert. Die Entwicklung des Planungsraumes erfolgt im nachbarschaftlichen Konsens mit den Planungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt und in enger Kooperation mit den benachbarten Regionen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg.

Ein weiteres Ziel für die Entwicklung der Region ist es, die Grundvoraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit im nationalen, europäischen und globalen Standortwettbewerb zu schaffen und auszubauen.

Um diese anspruchsvollen Zielsetzungen zu erreichen ist es erforderlich, den Beschluss der 32. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 28.04.2005 konsequent und zeitnah umzusetzen. Darin wird unter anderem formuliert: „Das Konzept der Metropolregionen ist u.a. für den Wirtschaftsraum „Mitteldeutschland“ eine besondere Chance, sich im europäischen Wettbewerb zu positionieren. Dazu sollten die Thüringer Städtereihe und die Oberzentren des Landes Sachsen-Anhalt in die Entwicklung der Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck einbezogen werden.“

Die Einbeziehung des Oberzentrums Dessau in die potenzielle Metropolregion Mitteldeutschland bietet Entwicklungschancen für die gesamte Region. Durch die Verbesserung der verkehrsinfrastrukturellen Verbindung der Metropolregionen in Deutschland untereinander, entlang der Entwicklungsachsen gem. LEP-LSA, und darüber hinaus der Verbesserung der Anbindung an Metropolregionen anderer europäischer Länder wird die Region Dessau in das Verkehrsnetz Europas hochwertig eingebunden. Dies führt zu einer nachhaltigen Erhöhung der Standortgunst der Region.

Basierend auf den traditionellen und intensiven Verflechtungen zu Mitteldeutschland werden damit die Chancen des Oberzentrums Dessau und seines Umlandes, insbesondere des ihm zugeordneten Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Bitterfeld/Wolfen hinsichtlich seiner weiteren Profilierung zu einem Verdichtungsraum/Ordnungsraum verfestigt. Ziel der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bleibt die planungsrechtliche Ausweisung eines entsprechenden Verdichtungs-/Ordnungsraumes durch die oberste Landesplanungsbehörde im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwicklungsziele:

1. Angleichung der Lebensverhältnisse - Region der Partnerschaft

Zentrale Aufgabe für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger, zeitgemäßer Lebensbedingungen in allen Teilen der Region. Die einzelnen Gebiete der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entwickeln sich miteinander zu attraktiven und leistungsfähigen Wirtschaftsstandorten, wobei sich ihre Eigenarten wechselseitig ergänzen und in ihren Funktionen ausgleichen.

2. Siedlungsstruktur und Siedlungsfunktionen - Region der kurzen Wege

Die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erhält und entwickelt schwerpunktmäßig die durch ein Netz von zentralen Orten bestimmten räumlichen Strukturen und ihre Verbindungen zu den Metropolregionen Berlin und Halle/Leipzig-Sachsendreieck für alle Lebensbereiche.

Gezielte Siedlungsentwicklung in gewachsenen Siedlungsstrukturen und die Nutzung der Planungsvarianten mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft unterstützen dieses Ziel.

Der demographische Wandel durch die Bevölkerungsabnahme und die Veränderungen der Altersstruktur ist ein zentrales Thema bei der Sicherung der Daseinsfürsorge, bei der Entwicklung einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur und einer bedarfsgerechten Infrastruktur in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Gestaltung des Schrumpfungsprozesses durch Stadtumbau vor allem des Oberzentrums Dessau und der Mittelzentren spielt dabei eine zentrale Aufgabe. Mit einer aktiven Rolle der Region bei der Gestaltung der Metropolregionen Berlin und Halle/Leipzig-Sachsendreieck soll der Bevölkerungsrückgang und der negative Entwicklungstrend in der Bevölkerungsentwicklung besonders im Oberzentrum Dessau und den Mittelzentren aufgehalten werden.

3. Kulturlandschaft - Region der kulturellen Vielfalt

Für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der regionalen Identität der verschiedenen Gebiete der Region sind die Bewahrung kultureller Traditionen und der schonende Umgang mit der historischen Kulturlandschaft von maßgeblicher Bedeutung, wozu die Sicherung besonders schützenswerter Kulturgüter gegenüber störenden Nutzungseinflüssen und Nachbarschaftswirkungen beiträgt.

4. Landschaftsentwicklung und Natur - Region mit Landschaftserleben

In der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden die landschaftliche Vielfalt und der Reichtum an naturnahen Landschaftsteilen erhalten und entwickelt.

Für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, den Erhalt vorhandener Naturressourcen und die weitere Verbesserung der Lebensqualität sind

- der Schutz von Freiräumen als Voraussetzung für die ökologische Regulierung sowie für naturnahe Erholungsformen und Landschaftserleben und
- die weitere schrittweise Sanierung der ökologischen Schäden (Luft-, Gewässerverschmutzung, Schadstoffbelastung der Böden, Altlasten, Altstandorte, Gebiete der Rohstoffgewinnung) von maßgeblicher Bedeutung.

5. Standortbestimmung - Region der Spitzenlage

Die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt ihre zentrale Lage in Mitteldeutschland zwischen dem Oberzentrum Magdeburg, den Metropolregionen Berlin und Halle/Leipzig-Sachsendreieck und zu den angrenzenden Bundesländern und baut die engen wirtschafts- und funktionsräumlichen Verflechtungen und Vernetzungen weiter aus.

Die Standortattraktivität der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird durch folgende Schlüsselfaktoren gesichert und gezielt weiterentwickelt:

- hervorragende Lagegunst in Mitteldeutschland durch Anschluss an alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, Wasser, Luft),
- das Vorhandensein einer Branchenvielfalt (Chemie, Schwermaschinenbau, Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft) und eines qualifizierten und hoch motivierten Arbeitskräftepotenzials,
- die Verfügbarkeit anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen als Ausbildungs- und Forschungsstätten (besonders Fachhochschule Anhalt), sowie
- die Vielfalt einprägsamer Kulturlandschaften mit abwechslungsreichen Stadt- und Dorfbildern in Verbindung mit der Etablierung von Kunst- und Kulturstätten.

6. Wirtschaftlicher Strukturwandel - Region im Trend

Die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg öffnet sich neuen wirtschaftlichen Ansprüchen und bietet ihre Potenziale zur wirtschaftlichen Entwicklung mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen an und wird sich aktiv in die Entwicklung der Metropolregionen Berlin und Halle/Leipzig-Sachsendreieck einbringen.

4. Allgemeine Grundsätze (G) der Raumordnung

Die im Punkt 2 LEP-LSA aufgeführten Grundsätze der Raumordnung gelten uneingeschränkt auch für die regionale Entwicklung der Planungsregion. Die einzelnen Grundsätze sind gegeneinander und untereinander entsprechend abzuwägen.

- 4.1 G** Die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur und die Entwicklung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Planungsregion sind den voraussehbaren Bedürfnissen der Bevölkerungsentwicklung anzupassen.
- 4.2 G** In allen Teilen der Planungsregion sind gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, wobei gleichzeitig schnelle und verkehrsgünstige Verbindungen zu den zentralen Orten sowie die Verbesserung der Anbindung zu den nahen Metropolräumen und an das nationale und internationale Verkehrsnetz vorrangig zu schaffen sind.
- 4.3 G** Die Stärkung und weitere Entwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, des Innovations-, Forschungs- und Bildungspotenzials ist vorrangig zu betreiben.
- 4.4 G** Der Schutz der Umwelt und der Erhalt der vielfältigen regionalen, kulturellen Traditionen sind sicher zu stellen.
- 4.5 G** Die regionale Kulturlandschaft mit ihren typischen Landschafts- und Ortsbildern ist in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- 4.6 G** Tourismus, Erholung und Freizeitaktivitäten sind umweltgerecht sowie unter Nutzung der landwirtschaftlichen und kulturellen Eigenheiten zu entwickeln.
- 4.7 G** Um die medizinische Versorgung in allen Teilen der Planungsregion abzusichern, sollen die medizinischen Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Spezialkliniken, entsprechend des Bedarfes erhalten und weiterentwickelt werden.
- 4.8 G** Die Berufsschulstandorte sollen entsprechend den Erfordernissen der Region erhalten und weiterentwickelt werden.

5. Ziele (Z) der Raumordnung

5.1 Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

5.1.1 Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Gem. § 17 Abs. 2 LPIG LSA besteht die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aus den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau. Die Planungsregion umfasst eine Fläche von 422.139 ha und ist Wohn-Standort für 509.565 Einwohner. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte beträgt 121 EW/km² (Stand 31. Dezember 2004) und ist tendenziell sinkend. Der gesamte Planungsraum gehört entsprechend den Raumkategorien des Landes Sachsen-Anhalt dem ländlichen Raum an.

5.1.2 Ländliche Räume

Der ländliche Raum weist keine erheblichen Verdichtungserscheinungen und eine geringe Bevölkerungsdichte auf. Die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung überwiegt gegenüber allen anderen Flächennutzungen.

Der ländliche Raum ist außerhalb der Mittelzentren durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sowie durch eine Wirtschaftsstruktur, die weitgehend durch mittelständische und kleinere Betriebseinheiten geprägt ist.

Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in der Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser und Luft ist von herausragender Bedeutung.

Der ländliche Raum soll als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum zusammen mit den Verdichtungsräumen zu einer ausgewogenen Entwicklung der Planungsregion beitragen.

G Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind – entsprechend ihrer räumlichen Lage – vier Grundtypen zu unterscheiden:

1. Ländliche Räume im Einzugsbereich von Verdichtungsräumen sowie von Räumen mit Verdichtungsansätzen. Hier geht es vorrangig darum, Entwicklungsimpulse aus diesen Räumen zu nutzen und zu lenken.
2. Ländliche Räume außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen.
3. Ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus.
4. Ländliche Räume, die entweder aufgrund ihrer peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweisen. (LEP-LSA Punkt 3.1.3)

Ländliche Räume werden entsprechend ihres Grundtyps in der Karte „Raumstruktur“ dargestellt.

5.2 Zentralörtliche Gliederung

Z Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist das System Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. (LEP-LSA Punkt 3.2.1)

Z Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil. Dazu gehören auch Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. (LEP-LSA Punkt 3.2.1)

Z Es wird folgende dreistufige zentralörtliche Gliederung festgelegt:

1. Oberzentrum
2. Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums
3. Grundzentren, Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (LEP-LSA Punkt 3.2.1)

Z Die Zentralen Orte als Versorgungsschwerpunkte und Impulsgeber für die regionale Entwicklung sind zu stärken.

Z Bei der weiteren Planung der Entwicklung der Siedlungsstruktur ist der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur Rechnung zu tragen.

5.2.1 Oberzentren

Z Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung der gesamten Teilräume nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken. (LEP-LSA Punkt 3.2.2)

Im Punkt 3.2.10. LEP-LSA wurde für die Planungsregion folgendes Oberzentrum ausgewiesen:

Stadt Dessau

5.2.2 Mittelzentren

Z Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungs und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums übernehmen darüber hinaus oberzentrale Einzelfunktionen. (LEP-LSA Punkt 3.2.3)

Im Punkt 3.2.11. LEP-LSA wurden für die Planungsregion folgende Städte als Mittelzentren ausgewiesen:

*Bitterfeld/Wolfen
Bernburg
Köthen
Wittenberg
Zerbst*

Folgende Mittelzentren übernehmen Teilfunktionen eines Oberzentrums:

1. *in Zuordnung zu den Oberzentren*

Bitterfeld/Wolfen zu Dessau

2. *aufgrund ihrer Lage im räumlichen Siedlungsgefüge bzw. der ausgeübten oberzentralen Funktionen*

Wittenberg

5.2.3 Grundzentren

Z Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und

zu entwickeln. Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums übernehmen darüber hinaus mittelzentrale Einzelfunktionen. (LEP-LSA Punkt 3.2.4)

Z Grundzentren sind:

Aken
Alsleben
Annaburg
Bad Schmiedeberg
Brehna
Coswig
Elster
Gröbzig
Güsten
Kemberg
Könnern
Loburg
Nienburg
Oranienbaum
Raguhn
Zahna
Zörbig

Z Folgende Grundzentren übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge Teilfunktionen eines Mittelzentrums (LEP-LSA Punkt 3.2.12):

Gräfenhainichen
Jessen

Z *Roßlau* wird aufgrund der ehemaligen Kreisstadtfunktion zur Sicherung der dadurch vorhandenen Versorgungsinfrastruktur als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt (LEP-LSA Punkt 3.2.12).

5.3 Vorranggebiete

Z *Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.* (LEP-LSA Punkt 3.3)

5.3.1 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

5.3.1.1 Z *Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen und können ebenso dem Schutz des Naturhaushaltes um seiner selbst willen dienen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.* (LEP-LSA Punkt 3.3.1)

5.3.1.2 Z *In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung*

der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten. (LEP-LSA Punkt 3.3.1)

5.3.1.3 Z *Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz Vorrang. (LEP-LSA Punkt 3.3.1)*

5.3.1.4 Z Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

- I Flusslandschaft Elbe, Mulde und Schwarze Elster
Z Erhaltung der charakteristischen Flussauen mit ausgedehnten Überflutungsbereichen und der reichhaltigen Biotopausstattung als Lebensraum aller dafür charakteristischen Arten.
- II Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau
Z Sicherung des sehr gut ausgeprägten Bachsystems mit verschiedenen niederungstypischen Lebensräumen.
- III Schlauch Burgkernitz
Z Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Erhaltung, Sicherung, Entwicklung der durch den Bergbau entstandenen, abwechslungsreichen Biotope.
- IV Tiefkippe Schlaitz
Z Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Erhaltung, Sicherung, Entwicklung der durch den Bergbau entstandenen, abwechslungsreichen Biotope.
- V *Zerbster Land (LEP-LSA Punkt 3.3.1)*
Z *Erhalt des Lebensraumes der akut vom Aussterben bedrohten Großtrappe.*
- VI Fläming
Z Erhalt der naturnahen Wälder, Wiesen und Bachniederungen mit reichhaltiger Biotopausstattung als Lebensraum aller dafür charakteristischen Arten.
- VII *Auwald bei Plötzkau (LEP-LSA Punkt 3.3.1)*
Z *Erhaltung eines typischen und vergleichsweise großen, in der Saaleniederung gelegenen Esche-Ulmen-Auwaldes, der von Saalealtwässern und Senken durchzogen ist; Sicherung der Brutgebiete von Greifvögeln und Graureihern*
- VIII Nienburger Auenwaldmosaik
Z Erhalt des Auenwaldes als Lebensraum aller dafür charakteristischen Arten.
- IX Saaledurchbruch bei Rothenburg
Z Erhaltung naturnaher Kalktrocken- und Schwermetallrasen und deren Verbuschungsstadien.
- X Wulfener Bruch
Z Erhaltung eines naturnahen, reich gegliederten Eichen-Ulmen-Auenwaldes innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft sowie der artenreichen Bestände typischer Wiesengesellschaften mit gefährdeten Pflanzenarten.
- XI Fuhneae
Z Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen im Quellgebiet der Fuhne mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna innerhalb der intensiv agrarisch überprägten Landschaft. Schutz seltener und gefährdeter Arten eines Niedermoor-Quellgebietes.
- XII Cösitzer Teich
Z Erhaltung und Sicherung der Brut- und Rastmöglichkeiten für eine artenreiche Sumpfund Wasservogelwelt und eines bedeutenden Rastplatzes zur Vogel-Zugzeit.
- XIII Gerlebogker Teiche
Z Erhaltung eines Biotops für eine artenreiche Wasservogelfauna im Binnenland.

- XIV Mosigkauer Heide
Z Erhaltung des Feuchtwaldes mit angrenzenden Wiesen und Feuchtgrünlandbereichen.
- XV *Mittlere Oranienbaumer Heide (LEP-LSA Punkt 3.3.1)*
Z *Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide-Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz; Gewährleistung einer ungestörten Sukzession bestimmter Bereiche sowie Schutz und Entwicklung von naturnahen Wäldern und Feuchtgebieten.*
- XVI Teilräume der Goitzsche
Z Erhalt arten- und strukturreicher Gebiete an Bergbaurestlöchern; Schutz vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Tiere, gefährdeter Pflanzengesellschaften und Biotope; naturnahe Waldentwicklung; Erhaltung eines wichtigen Zugvogel-Rastgewässers, v. a. für Gänse.
- XVII Teilräume der Dübener Heide
Z Erhaltung und Schutz gut ausgeprägter, großflächiger Hainsimsen-Buchen- und Traubeneichen-Hainbuchenwälder inmitten ausgedehnter Nadelholz-Forstflächen. Erhaltung eines gut ausgeprägten Bachökosystems als Grundlage für seltene und gefährdete Arten der Fließgewässerfauna. Erhaltung von Pflanzenarten, die für die Dübener Heide einmalig sind.
- XVIII Glücksburger Heide
Z Schutz des Gebietes mit regional wichtigen Vogelansammlungen für eine Anzahl von Arten. Erhaltung ausgedehnter Waldgebiete und Bachsysteme sowie der Heiden und Trockenrasen als charakteristische Lebensräume.
- XIX Annaburger Heide
Z Erhaltung eines charakteristischen Heidegebietes mit offenen Grasflächen. Schutz des Gebietes mit z.B. Hartholzauenwäldern für regional wichtige Vogelansammlungen für eine Anzahl von Arten.

5.3.2 Vorranggebiete für Landwirtschaft

Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und –nutzung darstellt. (LEP-LSA Punkt 3.3.2)

Z Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind:

- I Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben
- II Ackerlandgebiet des Vorfläming
- III Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld
- IV Gebiet um Wittenberg und Jessen

5.3.3 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

5.3.3.1 Z *Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten. (LEP-LSA Punkt 3.3.3)*

5.3.3.2 Z *Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten. (LEP-LSA Punkt 3.3.3)*

5.3.3.3 Z Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-LSA Punkt 3.3.3):

1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer

- I Elbe
- II Wipper
- III Bode
- IV Saale
- V Mulde
- VI Schwarze Elster
- Ehle
- Fuhne
- Jonitzer Mulde
- Kapengraben
- Landlache
- Nuthe
- Rossel
- Taube
- Zahna

2. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können.

5.3.3.4 Z Die Funktionsfähigkeit der Wasserwerke in Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung dauerhaft zu sichern. Die Möglichkeit der Erweiterung der Brunnenanlagen und der dazu notwendigen Infrastruktureinrichtungen ist einzuräumen.

5.3.3.5 Z Im Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege sind die besonderen Belange des Denkmalschutzes bei allen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu beachten.

5.3.4 Vorranggebiete für Wassergewinnung

5.3.4.1 Z Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig. (LEP-LSA Punkt 3.3.4)

5.3.4.2 Z Im Einzelnen werden folgende Vorranggebiete für die Wassergewinnung festgelegt:

- I Westfläming (LEP-LSA Punkt 3.3.4)
- II Fernsdorf-Prosigg
- III Quellendorf-Süd
- IV Rodleben/OT Tornau DHW und Impfstoffe
- V Oranienbaum
- VI Wörpen
- VII Klöden/Elbaue (LEP-LSA Punkt 3.3.4)
- VIII Zahna
- IX Mark Zwuschen
- X Jessen
- XI Groß Naundorf

5.3.5 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

5.3.5.1 G Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten

Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen werden. (LEP-LSA Punkt 3.3.5)

- 5.3.5.2 G** *Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll. (LEP-LSA Punkt 3.3.5)*
- 5.3.5.3 Z** *In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. (LEP-LSA Punkt 3.3.5)*
- 5.3.5.4 G** Der Rohstoffabbau muss ressourcenschonend und umweltverträglich bei sparsamstem Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Die Rohstoffgewinnung soll räumlich geordnet in den dafür ausgewiesenen Vorranggebieten erfolgen.

Tiefliegende Rohstoffe

- 5.3.5.5. Z** Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung tiefliegender Rohstoffe sind

*I Solfeld und Steinsalzlagerstätte Bernburg (Steinsalz) (LEP-LSA Punkt 3.3.5)
Bernburg/Peißen „Bohnengrund“ (Steinsalz)*

Oberflächennahe Rohstoffe

- 5.3.5.6 Z** Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe werden festgelegt:

*II Nienburg (Kalkstein, LEP-LSA Punkt 3.3.5)
III Hohenerxleben-Bernburg-Strenzfeld (Kalkstein, LEP-LSA Punkt 3.3.5)
IV Bernburg-Neuborna (tonige Gesteine)
V Beesenlaublingen (tonige Gesteine)
VI Baalberge (tonige Gesteine)
VII Peißen (tonige Gesteine)
VIII Kleinzerbst (tonige Gesteine)
IX Golpa-Nord/Halde (tonige Gesteine)
X Jessen-Gorrenberg (tonige Gesteine)
XI Klieken (Kieselgur)
XII Möllensdorf (Quarzsand)
XIII Beesenlaublingen Nord (Kiese und Kiessande)
XIV Wedlitz (Kiese und Kiessande)
XV Wörbzig (Kiese und Kiessande)
XVI Gröbzig-Pfaffendorf (Kiese und Kiessande)
XVII Gröbzig-Werdershausen (Kiese und Kiessande)
XVIII Drosa (Kiese und Kiessande)
XIX Breesen 2 (Kiese und Kiessande)
XX Hinsdorf (Kiese und Kiessande)
XXI Riesdorf (Kiese und Kiessande)
XXII Löberitz (Kiese und Kiessande)
XXIII Reuden (Kiese und Kiessande)
XXIV Köckern-Heideloh (Kiese und Kiessande)
XXV Ramsin (Kiese und Kiessande)
XXVI Zerbst-Ost (Kiese und Kiessande)
XXVII Pakendorf (Kiese und Kiessande)
XXVIII Köplitz (Kiese und Kiessande)
XXIX Rackith (Kiese und Kiessande)
XXX Steinsdorf (Kiese und Kiessande)
XXXI Prettin Feld B (Kiese und Kiessande)
XXXII Annaburg (Kiese und Kiessande)*

5.3.6 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

Z Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind Waldgebiete, in denen die Bewirtschaftung des Waldes von besonderer Bedeutung ist.

- I Fläming
- II Roßlau-Wittenberger Vorfläming
- III Mosigkauer Heide
- IV Oranienbaumer Heide
- V Dübener Heide
- VI Glücksburger Heide

5.4 Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte

Planungen zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Verkehrseinrichtungen können Größenordnungen erreichen, die deutlich über den örtlichen Bedarf hinausgehen und vielmehr von regionaler Bedeutung sind. Deshalb ist es notwendig, derartige Standorte von regionaler Bedeutung festzulegen und sie von entgegenstehenden raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten.

Z Für die Ansiedlung von Industrieanlagen und für Verkehrsanlagen, die landesbedeutsam sind, werden Vorrangstandorte festgelegt. Die dafür benötigten Flächen sind städtebaulich zu sichern und zu entwickeln. (LEP-LSA Punkt 3.4)

Z Alle Zentralen Orte sind Schwerpunkte für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe sowie für die infrastrukturelle Anbindung an andere Räume. (LEP-LSA Punkt 3.4)

5.4.1 Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe

5.4.1.1 Z Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen außerhalb der Oberzentren ist:

Bitterfeld/Wolfen (LEP-LSA Punkt 3.4.1)

5.4.1.2 Z Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe sind aufgrund der günstigen Infrastrukturanbindung:

Landesbedeutsame Standorte (LEP-LSA Punkt 3.4.1):

- *Bernburg*
- *Coswig/Klieken*
- *Köthen*
- *Roßlau/Rodleben*
- *Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen*

Regional bedeutsam sind die Standorte:

- *Könnern*
- *Thalheim-Sandersdorf-Heideloh-Wolfen (MicroTechPark)*
- *Weißandt-Görlau*

5.4.1.3 Z Diese festgelegten Vorrang- und regional bedeutsamen Standorte *sollen durch interkommunale Kooperation entwickelt werden.*

5.4.1.4 Z Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe sind die zentralen Orte.

Daneben werden wegen günstiger infrastruktureller Voraussetzungen weitere regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe festgelegt:

- Heideloh
- Vockerode
- Zschornowitz

5.4.2 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen

5.4.2.1 Z *Vorrangstandorte für Landesbedeutsame Verkehrsanlagen (LEP-LSA Punkt 3.4.2) werden festgelegt für:*

Errichtung von regionalen Güterverkehrszentren (Güterverkehrssubzentren) im Bereich von:

- *Güsten*
- *Roßlau*
- *Aken*

Ausbau der Häfen in

- *Aken*
- *Roßlau*

5.4.2.2 Z *An den Vorrangstandorten für Binnenhäfen sollen ausreichend Flächen und Einrichtungen gesichert und entwickelt werden, die eine zunehmende Transportverlagerung von Straße und Schiene auf das Binnenschiff ermöglichen. Hierzu soll auch der öffentliche Zugang zu den genannten Häfen gewährleistet werden. (LEP-LSA Punkt 3.4.2.4)*

5.4.3 Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsanlagen nehmen in der Regel größere Flächen in Anspruch. Um eine regional ausgewogene Verteilung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu sichern, werden geplante Standorte raumordnerisch festgelegt.

- Z** Standort für Abwasserbehandlungsanlagen (Kalkteiche) Latdorf

5.4.4 Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen

- Z** Standorte für großflächige Freizeitanlagen ergänzen die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus um Schwerpunkte in der Tourismusentwicklung und sollen dementsprechend entwickelt werden. Für die Planungsregion werden folgende Standorte festgelegt:

- Ferienanlage Köselitz
- Bergbaufolgelandschaft Goitzsche
- Ferropolis/Gräfenhainichen
- Golfplatz Rotta

5.4.5 Regional bedeutsame Standorte für Wassersportanlagen

- Z** Die bedeutenden gewässernahen touristischen Attraktionen der Region sollen durch ein gut ausgebautes und ausgestattetes Netzwerk wassertouristischer Infrastruktur an den regional bedeutsamen Standorten in:

- Wittenberg (Elbe)
- Dessau (Elbe)
- Prettin (Elbe)

- Pretzsch (Elbe)
- Elster (Elbe)
- Coswig (Elbe)
- Roßlau (Elbe)
- Aken (Elbe)
- Alsleben (Saale)
- Bernburg (Saale)
- Nienburg (Saale)

verknüpft und gesichert werden.

5.4.6 Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen

Z Regionalbedeutsame Standorte für militärische Anlagen sind:

- Standortübungsplatz und Militärflughafen Holzdorf
- Truppenübungsplatz Annaburger Heide
- Truppenübungsplatz Altengrabow

5.4.7 Regional bedeutsame Standorte für soziale und Bildungsinfrastruktur

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Erreichung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Region ist eine gute soziale und Bildungsinfrastruktur notwendig.

5.4.7.1 Z Sonderfunktionen für die gesundheitliche Vor- und Nachsorge nehmen folgenden Orte schwerpunktmäßig wahr:

- Coswig/Anhalt Herzzentrum Lärchenfeld
- Bad Schmiedeberg Kureinrichtung

5.4.7.2 Z Regional bedeutsame Standorte sind:

- Wissenschaftszentrum in der Lutherstadt Wittenberg

und die Hochschule Anhalt (FH) mit Standorten in:

- Dessau
- Bernburg (Saale)
- Köthen (Anhalt)

5.4.8 Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege

5.4.8.1 G Kulturhistorische, denkmalgeschützte Sehenswürdigkeiten wie Burgen und Schlösser, sakrale Bauwerke, Guts- und Herrenhäuser, Gärten, Parks, archäologische sowie technische Denkmäler sollen als prägende Elemente der Kulturlandschaft erhalten werden.

5.4.8.2 G An den Standorten für Kultur- und Denkmalpflege soll den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege sind:

- Bernburg (Saale)
- Nienburg
- Zerbst
- Loburg
- Köthen (Anhalt)
- Synagoge Gröbzig
- Lichtenburg Prettin

5.4.8.3 G Der Denkmalpflege soll an den Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes besondere Beachtung eingeräumt werden. Die Standorte sollen bei Abwägungen prioritär berücksichtigt werden. Die optische Beeinträchtigung der Ansicht denkmalgeschützter Siedlungsbereiche, Landschaftsteile oder Gartenanlagen soll weitestgehend ausgeschlossen werden. Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege sind:

- UNESCO-Weltkulturerbe Lutherstadt Wittenberg mit Luthergedenkstätten
- UNESCO-Weltkulturerbe Bauhaus und Meisterhäuser in Dessau
- Teile des Gartenreiches Dessau-Wörlitz als UNESCO-Weltkulturerbe mit Schloss und Schlossgarten Mosigkau

5.4.8.4 G Historische und moderne Gärten und Parkanlagen stellen ein wichtiges historisches Erbe dar, das es zu schützen, zu pflegen und zu erforschen gilt. Sie sollen in ihrer Schönheit und Einmaligkeit bewahrt werden, um eine Überlieferung für spätere Generationen zu gewährleisten. Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege sind:

- Gut und Gutsark mit barockem Irrgarten Altjeßnitz
- Landschaftspark Goitzsche (Pouch)
- Schloss und Schlosspark Reinharz
- Schloss und Schlosspark Pretzsch mit Elbe

5.5 Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. (LEP-LSA Punkt 3.5)

Z *Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen. (LEP-LSA Punkt 3.5)*

5.5.1 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

5.5.1.1 Z *In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA Punkt 3.5.1)*

5.5.1.2 Z *Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (LEP-LSA Punkt 3.5.1) werden festgelegt:*

1. *Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben*
2. *Ackerlandgebiete des Vorfläming*
3. *Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld*
4. *Gebiet südöstlich Wittenberg*

5.5.2 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

5.5.2.1 G Das in weiten Teilen der Planungsregion vorhandene Fremdenverkehrspotenzial mit seinen landschaftsräumlichen, kulturhistorischen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten sowie infrastrukturellen Voraussetzungen soll für die weitere Entwicklung des Tourismus bewahrt, vorteilhaft genutzt und in besonders begünstigten Gebieten ausgebaut werden. Auf eine zuneh-

mend vernetzte Entwicklung des Fremdenverkehrs innerhalb der Region und grenzübergreifend mit benachbarten Regionen ist hinzuwirken.

- 5.5.2.2 G** Alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Fremdenverkehrs und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur fördern, sollen auch der Naherholung der einheimischen Bevölkerung dienen.
- 5.5.2.3 G** *Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten.* (LEP-LSA Punkt 3.5.2)
- 5.5.2.4 Z** *In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.* (LEP-LSA Punkt 3.5.2)
- 5.5.2.5 Z** Im Einzelnen werden festgelegt:
1. Saaletal mit Seitentälern
 2. Erholungsbereich Edderitz-Maasdorf-Piethen
 3. östliches Elbtal bei Walternienburg
 4. *Fläming* (LEP-LSA Punkt 3.5.2)
 5. *Goitzsche* (LEP-LSA Punkt 3.5.2)
 6. *Dübener Heide* (LEP-LSA Punkt 3.5.2)
 7. *Annaburger Heide* (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

5.5.3 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

- 5.5.3.1 G** *Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung.* (LEP-LSA Punkt 3.5.3)
- 5.5.3.2 G** *Diese Gebiete sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten.* (LEP-LSA Punkt 3.5.3)
- 5.5.3.3 Z** *In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.* (LEP-LSA Punkt 3.5.3)
- 5.5.3.4 Z** Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt:
1. Flusslandschaft Elbe und Mulde
 2. Fläming
 3. Unteres Saaletal
 4. Fuhneau
Im Bereich des Flusslaufes der Fuhne ab Einleitung Riede bei Mösthinsdorf bis zur Mündung in die Saale bei Bernburg sind bei allen Planungen und Maßnahmen die Belange des Hochwasserschutzes in die Abwägung einzubeziehen.
 5. Ziethen
 6. *Mosigkauer Heide* (LEP-LSA Punkt 3.5.3)
 7. *Dübener Heide* (LEP-LSA Punkt 3.5.3)
 8. *Glücksburger Heide* (LEP-LSA Punkt 3.5.3)
 9. Annaburger Heide

10. Strengbach

5.5.4 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

Z Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA Punkt 3.5.4)

Z Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

1. Hubertusberg
2. Thießen

5.5.5 Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege

Z Im Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege ist den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird festgelegt:

das Dessau-Wörlitzer Gartenreich (dieses Gebiet hat gleichzeitig besondere Bedeutung für den Kulturtourismus.) Dieses großflächige Kulturdenkmal wird durch zahlreiche Garten- und Parkanlagen und eine Vielzahl von architektonisch bedeutsamen Bauwerken bestimmt. Die Gesamtheit der einzelnen Bestandteile definiert den außergewöhnlichen Wert des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches. Die Denkmallandschaft ist für den Zeitraum vom späten 17. bis ins 20. Jahrhundert hinein das Zeugnis einer einzigartigen kulturhistorischen Entwicklung. Hier ist eine Synthese von Landschaftsgestaltung und Baukunst mit einer umfassenden Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik angestrebt worden. (LEP-LSA Punkt 3.5.5)

5.5.6 Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung

Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung sind Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung auf Grund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

5.5.6.1 G In den schwach bewaldeten Gebieten im Westen und Südwesten der Planungsregion soll eine Erhöhung des Waldanteils angestrebt werden (Agrarlandschaft um Bernburg und Köthen).

5.5.6.2 Z Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung ausgewiesen:

1. Güsten-Wipper
2. Schlackenbachtal bei Belleben
3. Bergbaufolgelandschaft Lebendorf-Preußnitz-Wiendorf
4. Streulage Kleinzerbst-Kochstedt
5. Zietheniederung zwischen Scheuder und Köthen

5.6 Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen

Als Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen werden ausgeräumte Landschaften (durch militärische bzw. bergbauliche Nutzung) bestimmt, die entsprechend den ökologischen Gegebenheiten und den wirtschaftlichen Möglichkeiten in der jeweiligen Region wiederherzustellen sind.

5.6.1 Z In den betreffenden Gebieten ist das ökologische Gleichgewicht wieder herzustellen bzw. zu stabilisieren. Dazu sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 20 NatSchG LSA für un-

vermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts vorrangig in diesen Gebieten durchzuführen.

5.6.2 Z Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen sind:

1. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau
G Der ehemalige Truppenübungsplatz soll einer umfangreichen Sanierung unterzogen werden, damit die Vorrangfunktion Forstwirtschaft ermöglicht und die Erholungsfunktion hergestellt werden kann.
2. Glücksburger Heide
G Sie soll nach Ermittlung des Sanierungsbedarfes saniert und die Entwicklung von Natur und Landschaft nicht behindert werden. Die künftige Entwicklung des Gebietes soll negative Grundwasserbeeinflussungen ausschließen.
3. Kalksteintagebau Nienburg
G Für den bereits abgebauten Teil des Kalksteintagebaus Nienburg soll die Möglichkeit der vorrangigen Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert werden.
4. Kalksteintagebau Bernburg
G Das Abbauterrain des Kalksteintagebaus Bernburg soll in Abhängigkeit von anfallenden Reststoffen aus Rohstoffgewinnung und Sodaproduktion rekultiviert und die vorrangige Entwicklung von Natur und Landschaft ermöglicht werden.
5. „Kalkteiche“ Latdorf
G Auf dem Areal der Abwasserbehandlungsanlagen „Kalkteiche“ Latdorf sollen die Raumfunktionen Natur und Landschaft sowie Erholung nach Abschluss der Betreibung der Anlagen miteinander in Einklang gebracht werden.
6. Flugplatz Köthen
G Auf dem ehemaligen Flugplatz Köthen sollen die Freiflächen von Altlasten befreit und saniert sowie ein großer Teil der Freiflächen aufgeforstet werden.
7. Bergbaufolgelandschaft Gräfenhainichen
Z In der Bergbaufolgelandschaft Gräfenhainichen sind hauptsächlich der Waldanteil zu erhöhen, Grundlagen für den Tourismus zu schaffen und Flächen für den Naturschutz zu sichern.
8. Bergbaufolgelandschaft Bitterfeld (Goitzsche)
Z Ziel der Entwicklung in der Bergbaufolgelandschaft Bitterfeld (Goitzsche) ist hauptsächlich die Schaffung der Grundlage für einen nachhaltigen Tourismus und die Sicherung von Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege.

5.7 Gebiete für die Nutzung der Windenergie

Eignungsgebiete sind gem. § 3 Abs. 7 Nr. 3 LPIG Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Nutzungen geeignet, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen und an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

Vorranggebiete sind gem. § 3 Abs. 7 Nr. 1 LPIG Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Es kann vorgesehen werden, dass Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen gem. § 3 Abs. 7 Satz 2 LPIG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach § 3 Abs. 7 Nr. 3 LPIG haben können.

- G** Die Stromerzeugung durch die Nutzung der Windenergie ist im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung angemessen zu berücksichtigen.

- G** Die Windparks sind so zu planen, dass sie insbesondere Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes und der Erholungsfunktion der Landschaft sowie der räumlichen Nutzung minimieren. Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sollen erhebliche Beeinträchtigungen schützenswerter Sichtbeziehungen vermieden werden. Die Eingriffe durch Erschließung (Zuwegung) und Netzanbindung sollen auch zur Wahrung der betrieblichen Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes gering gehalten werden.
- Z** Zur Verwirklichung einer geordneten Errichtung von Windparks in der Region ist eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 3 LPIG zu sichern, mit der Folge, dass sie an anderen Stellen des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

5.7.1 Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

Z Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sind:

1. Aderstedt
2. Alsleben
3. Prettin
4. Listerfehrda

5.7.2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Z Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind:

- I Könnern
- II Baalberge
- III Pobzig
- IV Straguth
- V Wörbzig
- VI Trebbichau a. d. Fuhne
- VII Zörbig
- VIII Thurland
- IX Roitzsch
- X Straach
- XI Kemberg

5.8 Verkehr

- G** *Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsartenübergreifend so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtkonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Verkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird. (LEP-LSA Punkt 3.6.1.1)*
- Z** *Die Zentralen Orte sind entsprechend ihrer Funktion durch die regionalen und überregionalen Netze zu verbinden. Hierzu sind leistungsfähige koordinierte und barrierefreie Verkehrsnetze zu entwickeln. (LEP-LSA Punkt 3.6.1.4)*
- Z** *Die landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Verkehrsanlagen und die Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden. (LEP-LSA Punkt 3.6.1.5)*

5.8.1 Schienennetz

5.8.1.1 Z *Das bestehende Eisenbahnnetz ist sowohl für den Fern- als auch für den Regional- und Nahverkehr zu erhalten und teilweise auszubauen, um insbesondere die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren und der Fremdenverkehrsgebiete sowie der Industrie- und Gewerbestandorte und sonstiger verkehrserzeugender Anlagen im Personenverkehr zu verbessern und den Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abwickeln zu können. Dazu muss das Eisenbahnnetz durch Neu- und Ausbau sowie Modernisierung und Elektrifizierung an die gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden. Unbeschadet dessen ist für das gesamte Streckennetz die Beseitigung der so genannten Altlasten (wie unterlassene Instandhaltung) erforderlich. (LEP-LSA Punkt 3.6.2.1)*

5.8.1.2 Z *Folgende für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5):*

1. *Ausbau der Strecke (Aschersleben) – Bernburg – Köthen – Dessau*
2. *Ausbau der Strecke (Magdeburg – Schönebeck) – Güsten – (Blankenheim – Sangerhausen)*
3. *Ausbau der Strecke (Magdeburg) – Dessau*
4. *Ausbau der Strecke (Halle) – Bitterfeld – Dessau – (Berlin)*

5.8.1.3 Z *Die Regionalverbindungen sind dauerhaft zu erhalten und auszubauen:*

*Könnern – Bernburg – (Calbe/West – Schönebeck – Magdeburg)
Dessau – Wörlitzer Eisenbahn
(Jüterbog) – (Falkenberg)*

5.8.1.4 Z *Die Schieneninfrastruktur vorhandener Nebenstrecken der DB sowie noch betriebene Anschlussbahnen sind insbesondere zur Abwicklung des Güterverkehrs zu erhalten.*

5.8.2 Straßennetz

5.8.2.1 Z *Die funktionsgerechte Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes ist als infrastrukturelle Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und im Interesse der Verkehrssicherheit durch notwendige Instandsetzungen sowie Ausbau- und Neubaumaßnahmen zu sichern bzw. wiederherzustellen und entsprechend den unter 3.6.1 im LEP-LSA aufgeführten allgemeinen Zielen und Grundsätzen zur Verkehrsentwicklung weiterzuentwickeln. (LEP-LSA Punkt 3.6.3.1)*

5.8.2.2 Z *Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen:*

1. *Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE Nr. 12) Ausbau der BAB A 9 Nürnberg – Halle/Leipzig - Berlin (LEP-LSA Punkt 3.6.3.2)*

2. *Ergänzende und weiterführende Maßnahmen*

- a. *Fortführung der BAB A 71 von Würzburg – Erfurt – Sangerhausen (A 38) über Hettstedt in Richtung Bernburg (A 14/B 6n) zur Erschließung des Mansfelder Landes und zur Anbindung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie als Teilstück einer großräumigen Verbindung von Süddeutschland zur Ostsee zur Entlastung der A 9 sowie des Raumes Halle/Leipzig (LEP-LSA Punkt 3.6.3.2)*
- b. *Neubau einer leistungsfähigen Nordharzverbindung (B 6n) von der A 7 (Hannover - Kassel) über Goslar zur A 14 bei Bernburg mit Verlängerung über Köthen zur A 9/B 184 südlich von Dessau mit dem Ziel der Erschließung des gesamten Nordharzraumes und der Verbindung der am Rande dieses Mittelgebirges aufgereihten Zentralen Orte höherer Stufe untereinander*

der sowie der Verbindung der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsregion Harz mit West- und Norddeutschland einerseits und Mittel- und Ostdeutschland andererseits, insbesondere mit den Räumen Hannover/Braunschweig sowie Halle/Leipzig und Berlin. Im Zuge des Neubaus der B 6n erfolgt die Streckenführung nördlich der Stadt Quedlingburg. Darüber hinaus ist die B 6n als überregionale Verkehrsachse nach Osteuropa in Richtung Polen vorzuhalten. (LEP-LSA Punkt 3.6.3.2)

- 5.8.2.3 Z** Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4):

B 6 Aschersleben – Halle – Leipzig

B 100/B 2 Halle – Bitterfeld – Wittenberg (-Nord)

B 183 Köthen – Bitterfeld (-Ost)

B 184 Magdeburg – Dessau – Bitterfeld – Leipzig

B 185 Ballenstedt – Aschersleben – Bernburg – Köthen – Dessau

B 187 Dessau/Roßlau – Wittenberg – Jessen – Landesgrenze (B 101)

B 187a Zerbst – Köthen mit neuer Elbebrücke und Anbindung an die verlängerte B 6n

- 5.8.2.4 Z** Für die räumliche Erschließung und Verbindung von Siedlungsgebieten beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind in Ergänzung zu den Brückenbauwerken die vorhandenen Fährverbindungen mit den dazugehörigen Straßenverbindungen grundsätzlich zu erhalten. (LEP-LSA Punkt 3.6.3.7)

Folgende Fähren werden als regional bedeutsam festgelegt:

Elbe:

Gierfähre Barby – L 51

Gierfähre Elster – L 127

Gierfähre Pretzsch – L 128

Gierfähre Prettin – S 16 (Sachsen)/L 113 (Sachsen-Anhalt)

Gierfähre Breitenhagen – L 149

Saale:

Gierfähre Rothenburg – K 2120

- 5.8.2.5 Z** Die Erhaltung und Instandsetzung der Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich. Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung sind Bestandteil der Karte „Raumnutzung“.

Zur Anbindung der östlichen Teile der Planungsregion an die Verlängerung der B 6n (Bad Dübren) und die B 187 in Jessen ist der Bau einer Elbebrücke im Raum Pretzsch und die Querung der Schwarzen Elster notwendig.

- 5.8.2.6 Z** Ortsumgehungen im Zuge von Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung sind:

L 39/L 123 Seyda

L 63 Aken

L 65 Nienburg

L 123 Wüstemark

L 128/129 Bad Schmiedeberg

L 129 Meuro

L 145 Wieskau

L 149 Drosa/Wulfen

| | |
|-------|------------------|
| L 149 | Preußlitz |
| L 149 | Beesenlaublingen |
| L 138 | Friedersdorf |
| L 146 | Baalberge |

5.8.3 Radverkehr und fußläufiger Verkehr

5.8.3.1 G *Zur Vermeidung motorisierten Verkehrs sollen die Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung des Fahrrades sowie für den Fußverkehr verbessert werden. Dies gilt sowohl für eigenständige Wegebeziehungen als auch für die Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr (Umweltverbund). (LEP-LSA Punkt 3.6.4.1)*

5.8.3.2 Z Überregional bedeutsame Radwanderwege sind:

- Europaradweg R1
- Elberadweg
- Radweg Berlin – Leipzig/R4
- Saale-Radwanderweg
- Muldental-Radwanderweg
- Gartenreichtour Fürst Franz

5.8.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen

5.8.4.1 Z *Das vorhandene Wasserstraßennetz und die Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und soweit erforderlich ausgebaut und modernisiert werden, um eine Entlastung der Straßen und der Schienenwege zu erreichen. Dabei sollen negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild insbesondere auch im Gebiet der mittleren Elbe und der unteren Saale soweit wie möglich vermieden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche erhalten werden. (LEP-LSA Punkt 3.6.5.1)*

5.8.4.2 Z *Zur Sicherung der Schiffbarkeit des Wasserweges ist im Bereich der unteren Saale als Ausbauvariante ein Schleusenkanal Tornitz ohne Wehr zwischen Calbe und der Einmündung in die Elbe vorzuhalten. (LEP-LSA Punkt 3.6.5.3)*

5.8.4.3 Z *Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten der als Vorrangstandorte festgelegten öffentlichen Häfen sind besonders zu unterstützen. (LEP-LSA Punkt 3.6.5.4)*

5.8.4.4 Z Standorte für regional bedeutsame Anlege- und Umschlagstellen für die Binnenschifffahrt sind:

- Bernburg (Saale) als Verladestationen für Salz, Soda und Zement
- Wittenberg/Piesteritz als Werkshafen

5.8.5 Luftverkehr

5.8.5.1 Z *Das Land unterstützt den Ausbau des für Sachsen-Anhalt wichtigen Flughafens Leipzig/Halle zu einem internationalen Flughafen. (LEP-LSA Punkt 3.6.6.1)*

5.8.5.2 Z Als Verkehrslandeplatz hat der Business Airport Dessau regionale Bedeutung.

Folgende Sonderlandeplätze sind zu erhalten und für die wirtschaftliche Nutzung zu entwickeln:

- Köthen
- Zerbst
- Renneritz

In Güsten ist ein Sonderlandeplatz zu errichten.

5.8.5.3 Z Anlagen für den Flugsport (Motor- Segel-, Ultraleichtflug und Fallschirmsport und Ballonaufstiegsplätze) sind auf ausgewählte Standorte zu konzentrieren. Die Standortwahl soll insbesondere in Anlehnung an Zentrale Orte erfolgen, wobei eine Beeinträchtigung der Bevölkerung in den Siedlungen zu vermeiden ist. Die Standorte sind nur dort zu errichten, wo sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

5.8.5.4 Z Siedlungsbeschränkungsgebiete sind:

Verkehrslandeplatz Dessau - das Gebiet innerhalb des prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegels größer 55 dB (A)

Militärflughafen Holzdorf – das Gebiet innerhalb des prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegels größer 60 dB (A)

5.8.6 Öffentlicher Personennahverkehr

5.8.6.1 G *Zur Gewährleistung einer ausreichenden Mobilität für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes soll in allen Teilräumen ein angemessenes Angebot im ÖPNV sichergestellt werden.* (LEP-LSA Punkt 3.6.7.1)

5.8.6.2 Z Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit ist sicherzustellen.

5.8.6.3 G Die Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen in Verkehrskooperationen als Voraussetzung für ein integriertes Verkehrsangebot ist zu vertiefen.

5.8.6.4 G Abgestimmte Nahverkehrspläne der Aufgabenträger (Landkreise und kreisfreie Stadt) sind so aufzustellen, dass

- die Bussysteme und alternative Bedienungssysteme auf die Haltepunkte des Schienenverkehrs und auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden,
- der Fahrplan des Regionalverkehrs auf den Takt des Fernverkehrs und die Fahrpläne der Buslinien auf den Takt des Schienenverkehrs abgestimmt werden,
- eine enge Verknüpfung von schienengebundenem Personennahverkehr mit Straßenbahn- und Buslinien erreicht wird,
- die Hauptlinien des Busverkehrs im Takt und die übrigen Linien bedarfsorientiert betrieben werden,
- die Anbindung der regional bedeutsamen Erholungsgebiete „Dübener Heide“, „Gartenreich Dessau-Wörlitz“, „Fläming“, „Saaletal“, „Goitzsche“ und „Muldestausee“ optimiert wird,
- ein Tarifverbund ermöglicht wird,
- geeignete Kooperationsstrukturen zwischen Verkehrsverbänden aufgebaut und genutzt werden sollen, um länderübergreifend attraktive Tarifangebote unterbreiten zu können,
- die Integration in den ÖPNV-Plan des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht wird.

6. Einzelfachliche Grundsätze

6.1 Die einzelfachlichen Grundsätze des LEP-LSA Punkt 4 gelten uneingeschränkt für die regionale Entwicklung des Planungsraumes.

6.2 Ausgesolte Gebiete im Salzgestein um Bernburg dienen der Untergrundspeicherung von Erdgas.

7. Kartographische Darstellung

Von der Ermächtigung des § 3 Abs. 9 LPIG, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch in kartographischer Form festzulegen, wird Gebrauch gemacht. Neben einer beschreibenden Darstellung ist auch eine kartographische Darstellung (Raumnutzungskarte) gemäß § 6 Abs. 4 LPIG in einem Maßstab von 1:100.000 gleichwertiger Bestandteil des Regionalen Entwick-

lungsplanes der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Karte und der Text des Regionalen Entwicklungsplanes sollen einander ergänzen und werden als eine Einheit verstanden. In der Anlage zum Text des Regionalen Entwicklungsplans sind Arbeitskarten mit der vergrößerten Darstellung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie gem. Punkt 5.7 enthalten. Die rechtsverbindliche Abgrenzung dieser Gebiete ergibt sich ausschließlich aus der kartographischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans im Maßstab 1:100.000.

8. Schlussvorschriften

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder in Kraft.

Begründung/Erläuterung

Die Begründung/Erläuterung für die aus dem LEP-LSA übernommenen Ziele und Grundsätze erfolgte bereits in Letzterem, gilt uneingeschränkt fort und wird im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

4. Allgemeine Grundsätze (G) der Raumordnung

zu 4.1 G

Entsprechend der Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt ist langfristig mit einem Absinken der Bevölkerungszahlen zu rechnen. Dadurch verändern sich die Anforderungen an die Infra- und Siedlungsstruktur erheblich. Eine Bauleitplanung, die dieser Entwicklung Rechnung trägt, ist in diesem Prozess unerlässlich.

zu 4.2 G

Die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zur besseren Erreichbarkeit innerhalb und außerhalb der Region unterstützt die Standortattraktivität der in Mitteldeutschland gelegenen Region. Sie bildet eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

zu 4.3 G

Das vorhandene Angebot und der weitere Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur insbesondere in den zentralen Orten sollen vorteilhafte und attraktive Standortvoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft und Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe schaffen.

Die vorhandenen Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsstandorte der Region sind weiter auszubauen, untereinander und mit außerregionalen Standorten zu vernetzen, um möglichst schnell eine moderne, technologisch orientierte Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen, innovativen Unternehmen und damit dauerhaften Arbeitsplätzen aufzubauen.

zu 4.4 G

Der Schutz der Umwelt ist eng verbunden mit dem Erhalt der vielfältigen Regionen und kulturellen Traditionen. Eine intakte Kulturlandschaft und damit die für den Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt kann nur sinnvoll erhalten werden, wenn regionale Traditionen in der Landschaftsbewirtschaftung erhalten bleiben.

zu 4.5 G

Teile der noch erhaltenen historischen Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Siedlungsstrukturen, Landnutzungsformen, Bearbeitungsweisen, Bauten und Traditionen sollen erhalten und gesichert werden, um damit die Identifikation der Bewohner mit ihrem Lebensraum zu bewahren bzw. zu entwickeln. Dazu ist eine zielgerichtete Bauleitplanung der Gemeinden erforderlich.

zu 4.6 G

Grundlage für Tourismus und Erholung sind unverbaute Landschaften mit ihren kulturellen Eigenheiten und eine intakte Umwelt. Die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges für Erholungssuchende muss sich unter Berücksichtigung der landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten der Region vollziehen, um nicht ihre ureigene Grundlage zu schädigen.

zu 4.7 G

In der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg soll eine bedarfsgerechte und bürgernahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern und Spezialkliniken im Bestand gesichert werden.

zu 4.8 G

Berufsschulen der Region prägen entscheidend die Ausbildungslandschaft. Sie sind Grundlage des zukünftigen Facharbeiterpotenzials, das als Faktor bei Standortentscheidungen eine große Rolle spielt.

5. Ziele (Z) der Raumordnung

5.1 Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

zu 5.1.2 G

Gemäß LEP-LSA sind hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes vier Grundtypen zu unterscheiden. Diese Eingruppierung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg soll dazu beitragen, dass die verschiedenen Gebiete entsprechend ihrer Entwicklungspotenziale und der daraus resultierenden Prioritäten zielgerichtet entwickelt werden können.

zu Typ 1

Die Region weist keinen Verdichtungsraum auf, daher erfolgt hierzu keine Ausweisung.

zu Typ 2

Ländliche Teilgebiete mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen sind hauptsächlich zentrale Orte mit hohem Wachstumspotenzial für mittelständisches Gewerbe. Auf Grund der Unternehmensstruktur, der infrastrukturellen Anbindung an überregionale Verkehrsstrassen und der positiven wirtschaftlichen Entwicklung wurden die Gebiete ausgewählt.

zu Typ 3

Die vorzügliche Standorteignung für die Landwirtschaft sowie sehr günstige Potenziale für den Tourismus sind als tragfähige Wirtschaftszweige weiterzuentwickeln und auszubauen.

Auswahlkriterien für diesen Grundtyp waren ein über 50%iger Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Bodenfläche, Ackerzahl über 45, wobei niedrigere Ackerzahlen in der Region Anhalt-Zerbst und Wittenberg auf Grund der Anbau- und Betriebsstrukturen als Kriterium ausgeschlossen wurden. Hier ist die traditionelle Landwirtschaftsstruktur auf geringwertige Böden eingestellt und bildet ein hohes Wertschöpfungspotenzial.

Ein großes Tourismuspotenzial weisen hauptsächlich die Dübener Heide und der Fläming auf.

zu Typ 4

Bei der Gesamtentwicklung dieser Gebiete ist besonders auf die Entwicklung der Wirtschaft mit dem Ziel der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu achten.

Dieser Grundtyp ist durch monostrukturelle Entwicklung infolge der Förderung von Braunkohle und deren thermische Verarbeitung geprägt und hinterlässt große Strukturschwächen in diesem Gebiet.

5.2 Zentralörtliche Gliederung

zu 5.2 Z

Die Stärkung der zentralen Orte zur Absicherung der Versorgung der Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsraum ist für die weitere regionale Entwicklung besonders wichtig.

zu 5.2 Z

Die Funktionsfähigkeit der Versorgungsstruktur und deren weiterer Ausbau hängt ursächlich mit der weiteren Entwicklung der Bevölkerungsstruktur zusammen, welche auch die weitere Siedlungsentwicklung bestimmt. Nach Abschluss der Gebietsreform wird diese Problematik gem. Beschluss der Regionalversammlung vom 21.02.2003 im Rahmen einer Planänderung mit dem Hauptinhalt der Ausweisung von Grundzentren überprüft.

zu 5.2.3 Z

Die bestehenden Grundzentren der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg haben sich in den vergangenen Jahren gut etabliert und ihre Funktionsfähigkeit nachgewiesen. Mit dem gleichmäßig über die Region verteilten Netz der Zentralen Orte der unteren Stufe wird die Sicherung des Grundbedarfes der Bevölkerung gewährleistet.

5.3 Vorranggebiete

5.3.1 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

zu 5.3.1.2 Z

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft bilden das Grundgerüst eines regionsweiten Biotopverbundsystems, das sich in den landesweiten Biotopverbund einfügt. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft umfassen grundsätzlich repräsentative überregional und regional bedeutsame Gebiete, die in der Regel naturschutzrechtlich gesichert sind.

zu 5.3.1.2 I Z

Die im LEP-LSA Punkt 3.3.1 festgesetzten Vorranggebiete „Teilbereiche des Biosphärenreservats Mittlere Elbe“, „Großer Streng“ und „Alte Elbe bei Bösewig“ sind Bestandteil des Gebietes.

zu 5.3.1.2 VI Z

Das im LEP-LSA Punkt 3.3.1 festgelegte Vorranggebiet „Pfaffenhaide-Wörpener Bach“ ist Bestandteil des Gebietes.

5.3.2 Vorranggebiete für Landwirtschaft

zu 5.3.2 I Z

Die Vorranggebiete in diesem Anbaugebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben sind entsprechend ihrer hervorragenden Bodengüte und der ackerbaulichen Eignung aus den im LEP-LSA ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten entwickelt worden und werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt.

zu 5.3.2 II Z

Die Gemüseanbauflächen um Zerbst sind seit Jahren von regionaler Bedeutung und stellen eine traditionelle Nutzungsform und Besonderheit dar. Diese Flächen werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt.

zu 5.3.2 III Z

Die Vorranggebiete in diesem Anbaugebiet zwischen Halle und Bitterfeld sind entsprechend ihrer hervorragenden Bodengüte und der ackerbaulichen Eignung aus den im LEP-LSA ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten entwickelt worden und werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt.

zu 5.3.2 IV Z

Die Gemüseanbauflächen um Wittenberg und Jessen sind seit Jahren von regionaler Bedeutung und stellen in der Region eine traditionelle Nutzungsform und Besonderheit dar. Diese Flächen werden für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt.

5.3.3 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

zu 5.3.3.4 Z

In Vorranggebieten für Hochwasserschutz besteht ein generelles Neubauverbot für gewerbliche und Wohnzwecke. Die Errichtung anderer Bauwerke (z.B. Brücken, Leitungen und Wasserwerke, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen) ist nach Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde möglich.

zu 5.3.3.5 Z

Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind so durchzuführen, dass das Ziel der Erhaltung des Denkmalschutzgebietes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ in seiner Gesamtheit und Einmaligkeit erreicht werden kann.

5.3.4 Vorranggebiete für Wassergewinnung

zu 5.3.4.2 Z

Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung dient dazu, die Trinkwasserversorgung qualitativ und quantitativ langfristig zu sichern. Dies ist von besonderer Bedeutung, da schädigende Nutzungen zumeist langfristig wirken und kostenintensive Sanierungsmaßnahmen erfordern. Die Qualität des für die Trinkwasseraufbereitung verwendeten Rohwassers wird von der natürlichen Situation und der Nutzungsvielfalt im Einzugsgebiet der Wassergewinnung

nung wesentlich bestimmt. Nutzungen wie z.B. intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen können die Qualität des Wassers nachhaltig beeinträchtigen. Aus diesem Grund erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten die planerische Sicherung der Trinkwasserressourcen.

5.3.5 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

zu 5.3.5.4 G

Der vollständige und kontinuierliche Lagerstättenabbau der Rohstoffe soll dazu dienen, die Inanspruchnahme neuer unverritzter, ökologisch funktionsfähiger Freiräume zu minimieren und die nicht regenerierbaren Rohstoffvorkommen langfristig zu sichern.

Alle auf der Grundlage von planfestgestellten bzw. zugelassenen Rahmenbetriebsplänen in Abbau stehenden Rohstoffgewinnungsquellen genießen Bestandsschutz und werden in ihren Abbaugrenzen nicht in Frage gestellt.

zu 5.3.5.5 Z

Alle im LEP-LSA ausgewiesenen Vorranggebiete für tiefliegende Rohstoffe werden übernommen, da sie überregionale wirtschaftliche Bedeutung haben (seltener Rohstoff). Die Flächenabgrenzung wurde entsprechend der Belange vor Ort präzisiert.

Das im LEP-LSA ausgewiesene Vorranggebiet „Solfeld und Steinsalzlagerstätte Bernburg“ wird aus den Bergwerkseigentumsfeldern „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“, „Solfeld Bernburger Hauptsattel“ und „Solfeld Gnetscher Salzsattel“ gebildet. Die zeichnerische Darstellung erfolgt für die obertägig genutzten Flächen der Solfelder.

Die Sicherung des Rohstoffes Salz ist überregional zur langfristigen Rohstoffsicherung von Bedeutung. Es handelt sich um einen seltenen Rohstoff.

zu 5.3.5.6 Z

Alle im LEP-LSA ausgewiesenen Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe werden übernommen. Es werden raumordnerisch in der Regel nur Gebiete für die Gewinnung von Kies und Kiessanden mit einer Fläche von über 50 ha ausgewiesen. Für die Tongewinnung liegt die Flächenbegrenzung in der Regel bei mindestens 25 ha.

Die im REP raumordnerisch gesicherten Flächen decken den Bedarf für Kies und Kiessande und für Kalkstein langfristig ab.

5.3.6 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

Z

Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind bedeutsame Waldgebiete der Region. Die Festsetzung als Vorranggebiet erfolgt aufgrund der besonderen Waldfunktionen, ihrer Lage im Raum oder wegen der besonderen Waldstruktur.

Die Waldbewirtschaftung dient dem Erhalt und der Entwicklung naturnaher, leistungsfähiger und ökologisch stabiler Mischwälder mit Dauerwaldcharakter.

5.4 Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte

5.4.1 Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe

zu 5.4.1.2 Z

Der Standort Könnern verfügt über eine hervorragende verkehrsinfrastrukturelle Anbindung und geeignete Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen in Autobahnnähe. Der Standort weist eine starke wirtschaftliche Entwicklung auf.

Für die Ansiedlung von großflächigen Unternehmen z.B. der High-Tech-Branche wird im Bereich der Gemeinden Thalheim-Sandersdorf-Heideloh-Wolfen ein großflächiger Gewerbe-/Industriestandort entwickelt.

Der Standort Weißandt-Görlau in günstiger verkehrsinfrastruktureller Lage wird für verschiedene Branchen, z.B. Chemie- und Kunststoffverarbeitung, entwickelt.

zu 5.4.1.4 Z

Als regional bedeutsame Standorte für Gewerbe außerhalb der Zentralen Orte wurden Flächen über 50 ha, Industriebrachen (Flächenrecycling) und neue Standorte mit erfolgreichen Ansiedlungsaktivitäten in günstiger Verkehrslage, die für die weitere Entwicklung der Region raumbedeutsam sind, ausgewiesen.

5.4.3 Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung

zu Z

Zur Weiterführung der Sodaproduktion werden am landesbedeutsamen Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe Bernburg perspektivisch weitere raumbedeutsame Flächen für Kalkteiche zur Nachbehandlung der feststoffbeladenen Endlauge benötigt und raumordnerisch festgelegt.

5.4.4 Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen

zu Z

In Köselitz ist die Errichtung einer Ferienhausanlage mit Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen geplant. Die Errichtung dieser Ferienanlage mit überregionalem Einzugsbereich unterstützt die touristische Entwicklung des Fläming. Für die Ferienanlage ist eine direkte Verkehrsanbindung an die B 107 mit unmittelbarem Anschluss an die BAB 9 vorgesehen.

Die Bergbaufolgelandschaft Goitzsche hat große Bedeutung für die touristische Imagesteigerung der von Industrie und Bergbau geprägten Region. Die touristischen Einrichtungen sind auszubauen und bei Bedarf durch Neuanlagen gezielt zu erweitern.

Die Entwicklung der Stadt aus Eisen „Ferropolis“ hat für die vom Braunkohlentagebau geprägte Region eine große Bedeutung. Der Standort ist zu sichern und durch Maßnahmen wie z.B. Industriemuseum und Veranstaltungsarena zu einer familienorientierten Erlebniswelt zu gestalten.

Die Anlage des Golfplatzes Rotta ist Teil der touristischen Entwicklung des Naturparks Dübener Heide und hat somit für die Region eine große Bedeutung.

5.4.5 Regional bedeutsame Standorte für Wassersportanlagen

zu G

Der Wassertourismus wird ein wichtiger Bestandteil des touristischen Wirtschaftspotenzials der Region. Die Entwicklung und der Ausbau der wassertouristischen Infrastruktur sollen vorrangig in den Orten mit überregionaler und regionaler Bedeutung für den Wassertourismus erfolgen.

5.4.6 Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen

zu Z

Militärische Einrichtungen der Bundeswehr dienen der Bewahrung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb sind auch in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Militäreinrichtungen notwendig und die Standorte zu sichern, sowie bei allen raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

5.4.7 Regional bedeutsame Standorte für soziale und Bildungsinfrastruktur

zu 5.4.7.1 G

Die hochqualifizierte überregional bedeutsame Einrichtung des Herzzentrums Lärchenfeld in Coswig/Anhalt ist zu sichern.

Bad Schmiedeberg ist der einzige staatlich anerkannte Kurort (Mineral- und Moorheilbad) der Region und weiter auszubauen.

zu 5.4.7.2 G

Das Wissenschaftszentrum Lutherstadt Wittenberg soll mit seinen zahlreichen wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen, wie z. B. die Universität Halle/Wittenberg, Evangelische Akademie, Evangelisches Predigerseminar, Malschule und Kirchliches Forschungshaus erhalten werden.

Neben der wissenschaftlichen Bildungsaufgabe kommt den Hochschulen eine strukturelle Entwicklungsaufgabe zu. Es entstehen Einkommenseffekte durch Bau- und Sachinvestitionen. Langfristige Bedeutung erhalten die Wissenschaftsstandorte durch die qualitative Aufwertung des regionalen Arbeitsmarktes, Beteiligung an der Weiter- und Erwachsenenbildung, Technologie- und Innovationstransfer, Ansiedlung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und informatorische Einflüsse auf regionale Entwicklungsprozesse.

5.4.8 Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege

zu 5.4.8.1 G

Die zahlreichen historischen Bauwerke und landschaftlichen Kulturgüter bieten eine unschätzbare Vielfalt an Sehenswürdigkeiten von hohem kunst- und kulturhistorischem Wert. Sie prägen das Erscheinungsbild der Region und werden als beliebte Ausflugsziele von der Bevölkerung angenommen. Ihr Erhalt als touristische Anziehungspunkte ist deshalb im Einklang mit denkmalpflegerischen Aspekten zu unterstützen.

zu 5.4.8.2 G

Die Kultur- und Denkmalpflege ist ein wirksames Instrument zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Standortqualität sowie zur Bewahrung regionaler Identität. Die Region besitzt u.a. einen großen Reichtum an Baudenkmalern der Romanik. Zwischen 950 und 1250 befand sich die Region im politischen und kulturellen Zentrum Europas. Die historischen Zeugnisse bilden Grundlage für ein Zusammenwachsen und eine eigene Identität der Regionen im Land Sachsen-Anhalt. Die Straße der Romanik ist unter den touristischen Straßen in Deutschland eine der bekanntesten und deshalb für die Region von großer Bedeutung.

Bernburg (Saale)

Die historischen Altstadtkerne der Berg- und Talstadt sowie der Schlosskomplex des vollständig erhaltenen Residenz- und Wohnschlosses der Fürsten und späteren Herzöge von Anhalt Bernburg mit Marstall und Carl-Maria-von-Weber-Theater sollen erhalten und gepflegt werden. Mit dem Baudenkmal Dorfkirche „St. Stephani“ (um 1180) ist Bernburg Teil der überregional bedeutsamen Straße der Romanik.

Nienburg

Die Klosterkirche „St. Marien“ und „St. Cyprian“ (11. Jahrhundert) ist Bestandteil der Straße der Romanik.

Zerbst

Die Stadt Zerbst stellt mit einer großen Konzentration von Kulturdenkmälern als ehemalige Residenzstadt einen Anziehungspunkt für Besucher aus der Region und über die Regionsgrenzen hinaus dar. In der Stadt Zerbst soll das musikalische Erbe des Zerbster Komponisten und Hofkapellmeisters Johann Friedrich Fasch bewahrt und gepflegt werden.

Loburg

Loburg mit dem Baudenkmal der Kirchenruine „Unser Lieben Frauen“ (1190) ist Teil der Straße der Romanik.

Köthen (Anhalt)

Die baulichen Zeugnisse der anhaltischen Residenzstadt Köthen prägen in ihrer Geschlossenheit das Stadtbild. Die Wirkungs- und Gedenkstätten des Begründers der Homöopathie, Dr. Samuel Hahnemann und des Komponisten Johann Sebastian Bach sollen erhalten werden.

Synagoge Gröbzig

Das kulturhistorische Museum Synagoge Gröbzig ist ein einzigartiges historisches Gebäudeensemble. Die Gebäude überdauerten den Novemberpogrom 1938 und den zweiten Weltkrieg. In dieser Komplexität und Authentizität stellt das Ensemble ein einmaliges Zeugnis deutsch-jüdischer Geschichte dar.

Lichtenburg Prettin

Die Burg ist eines der ältesten Renaissanceschlösser Deutschlands und hat mit der Gedenkstätte gegen den Nationalsozialismus überregionale Bedeutung.

zu 5.4.8.3 G

Im Kernland der deutschen Geschichte mit Baudenkmalern von herausragender Bedeutung sind die Stätten und Orte der Weltkulturerbeliste der UNESCO und die Stätten der Reformation als Grundlage für den Kulturtourismus besonders erhaltenswert.

UNESCO-Weltkulturerbe Lutherstadt Wittenberg mit Luthergedenkstätten

Die Luthergedenkstätten repräsentieren einen bedeutsamen Abschnitt in der menschlichen Geschichte und sind als authentische Schauplätze der Reformation von außergewöhnlicher universeller Bedeutung.

UNESCO-Weltkulturerbe Bauhaus und Meisterhäuser

Die Entwürfe des Bauhauses vereinten Kunst und Technik und wirkten für die moderne Bau- und Industriekultur bahnbrechend. Ebenso bedeutsam waren die Arbeiten der Architekten, Maler und anderer Bauhauskünstler, die zu selbstverständlichen Bestandteilen unserer Kultur geworden sind.

Teile des Gartenreiches Dessau-Wörlitz als UNESCO-Weltkulturerbe mit Schloss und Schlossgarten Mosigkau

Das von Fürst Leopold III. im Geiste der Aufklärung angelegte Gartenreich erstreckt sich über 150 Quadratkilometer. Die Verbindung von Philosophie und Landschaftsgestaltung war der Grund für die UNESCO das Dessau-Wörlitzer Gartenreich in die Liste der schützenswerten Kulturgüter aufzunehmen. Alle Gärten und Schlösser, Elbauen und Alleen sind durch Sichtachsen miteinander verbunden. Die baukünstlerischen Verknüpfungen des Gartenreiches durch bewusst gesetzte architektonische Landmarken und Sichtachsen, sowie die berühmten, künstlerisch gestalteten Landschaftsbilder wurden als Teil des Weltkulturerbes gewürdigt und sind zu erhalten.

zu 5.4.8.4 G

Historischen Gärten und Parkanlagen sind ein prägender Bestandteil der Kulturlandschaft. Sie sind in einen vorzeigbaren Zustand zu bringen oder wiederherzustellen und einer denkmalverträglichen Nutzung und Vermarktung zuzuführen.

Gut und Gutspark mit barockem Irrgarten Altjeßnitz

Die vorhandenen baulichen und vegetativen Elemente im Gutspark mit barockem Irrgarten in Altjeßnitz sind zu sichern, zu erhalten und zu ergänzen.

Landschaftspark Goitzsche (Pouch)

Der moderne Landschaftspark entsteht als weltweit größtes Landschaftskunstprojekt. Dem Negativimage der Landschaft wird eine positive Vision entgegengesetzt. Es entsteht eine Kulturlandschaft, die sich die spezifischen Eigenheiten der Tagebaulandschaft zu Eigen macht.

Schloss und Schlosspark Reinharz

Das Baudenkmal Schloss und Schlosspark Reinharz aus der Zeit um 1690 soll in seinem historischen Bestand erhalten werden.

Schloss und Schlosspark Pretzsch mit Elbe

Im ehemaligen, inzwischen landschaftlich überformten, Barockgarten Pretzsch sollen die barocken als auch landschaftlichen Gestaltungen in ihrer Charakteristik als Dokumente für den Wandel des Parks bewahrt werden.

5.5 Vorbehaltsgebiete

5.5.1 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

zu 5.5.1.2 Z

Die im LEP-LSA ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden entsprechend der Maßstäblichkeit, der topographischen Verhältnisse und der Situation vor Ort konkretisiert.

zu 5.5.1.2.1 Z

Teilbereiche des im LEP-LSA ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer hervorragenden landwirtschaftlichen Nutzungseignung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft sichergestellt.

Die Flächen des im LEP-LSA festgelegten Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft wurden präzisiert und in Teilbereichen mit anderen Raumnutzungen belegt. Sie wurden raumordnerisch als Flächen für die Wiederbewaldung bzw. als Flächen für den Aufbau des Ökologischen Verbundsystems gesichert. In diesem agrarisch stark geprägten Raum ist die Erhöhung des Waldanteils, die Schaffung von Strukturen und die ökologische Aufwertung des Landschaftsraums von prioritärer Bedeutung. In dem Gebiet westlich von Könnern wird raumordnerisch die Kategorie Vorbehalt für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Die Bedeutung des Gebietes für das ökologische Verbundsystem liegt in der Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig vorhandenen Strukturen in Form z.B. von Hecken und Feldgehölzen. Die im LEP-LSA ausgewiesene vorbehaltliche Nutzung für die Landwirtschaft wird nicht in Frage gestellt, die Flächenbewirtschaftung entsprechend der Grundsätze im Sinne der guten fachlichen Praxis ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Eignungsgebiete für Windenergie werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, jedoch nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt, da die raumordnerische Nutzung hier die Produktion regenerierbarer Energie ist und die Belange der Landwirtschaft sich dieser Nutzung unterordnen.

Flächen, welche bergbaulich erkundet, sichergestellt und für die Absicherung der Industrie und des Baugewerbes mit hochwertigen Rohstoffen erforderlich sind, wurden als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

zu 5.5.1.2.2 Z

Das Vorbehaltsgebiet ist das für diese Region für die landwirtschaftliche Nutzung prädestinierte Gebiet. Hier dominiert die ackerbauliche Nutzung, welche eine sehr lange Tradition aufweist. Teilbereiche des im LEP-LSA festgelegten Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft werden raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung festgelegt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht in Frage gestellt. Zusätzlich zu den Ausweisungen des LEP-LSA wird das Gebiet um Buhendorf als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt, um die Produktionsgrundlage für dieses traditionelle Roggenanbauggebiet zu sichern.

zu 5.5.1.2.3 Z

Teilbereiche des im LEP-LSA ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer hervorragenden landwirtschaftlichen Nutzungseignung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft sichergestellt. Eignungsgebiete für Windenergie werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, jedoch nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, da die raumordnerische Nutzung hier die Produktion regenerierbarer Energie ist und die Belange der Landwirtschaft sich dieser Nutzung unterordnen. Flächen, welche bergbaulich erkundet, sichergestellt und für die Absicherung der Industrie und des Baugewerbes mit hochwertigen Rohstoffen erforderlich sind, wurden als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Das Gebiet östlich der BAB 9 zwischen Reuden und Heidehoh wird von raumordnerischen Festlegungen freigehalten, um im Bedarfsfall weitere Entwicklungsflächen für den regional bedeutsamen Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe „Chemie Park West“ und für den regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Heidehoh zur Verfügung zu haben.

zu 5.5.1.2.4 Z

Zusätzlich zu den Ausweisungen des LEP-LSA wird das Gebiet um Kemberg als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt, um die Produktionsgrundlage für dieses traditionell gewachsene Tierzuchtgebiet zu sichern.

5.5.2 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

zu 5.5.2.1 G

Der Tourismus gehört zu den Wirtschaftszweigen mit großen Wachstumspotenzialen. Besonderes Augenmerk ist auf eine sinnvolle Vernetzung von touristischen Angeboten zu legen. Darauf sind die Organisationsstrukturen auszurichten. Die touristische Infrastruktur entlang der Straße der Romanik soll bevorzugt ausgebaut werden. Die Standorte der romanischen Architektur sind für einen sanften Kulturtourismus zu entwickeln.

zu 5.5.2.2 G

Um den Anteil des Fremdenverkehrs in der Region zu erhöhen und die Besuchsdauer zu verlängern, sind gute touristische Dienstleistungsangebote erforderlich. Sie sind auf die unterschiedlichen touristischen Trends auszurichten (z. B. Kultur-, Städte-, Naturtourismus). Eine umfassende Erschließung durch den ÖPNV sorgt für umweltverträgliche Lenkung der Verkehrsströme. Die Einrichtungen der Erholung werden auch von der einheimischen Bevölkerung genutzt und müssen ihr offen stehen.

zu 5.5.2.5.1 Z

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und des Kulturreichtums eignet sich das Gebiet des unteren Saaletals mit seinen Seitentälern der Bode und Wipper besonders für Erholungszwecke. Unter Einbeziehung umweltverträglicher Verkehrssysteme sowie der Landwirtschaft und der Industrie soll ein regional bedeutsames Erholungsgebiet geschaffen werden, das sich auf die Zielgruppen „Naherholung“, „Kultur- und Bildungstourismus“ und „Naturtourismus zu Wasser und zu Lande“ orientiert. Das Gebiet ist Bestandteil des geplanten Naturparks „Unteres Saaletal“, zu dessen Zielen auch die Entwicklung des Tourismus zählt.

zu 5.5.2.5.2 Z

Der Erholungsbereich um das „Seebad Edderitz“ an einer ehemaligen Tagebaufläche soll touristisch so entwickelt werden, dass sowohl Naherholungssuchende als auch Touristen ein breites Angebotsspektrum vorfinden.

zu 5.5.2.5.3 Z

Die Entwicklung eines sanften Tourismus unter Nutzung und Beachtung der gegebenen und vorhandenen Naturpotenziale bietet eine Chance für die lebendige Erhaltung der Ortschaften in ihrer typischen Eigenart. Für die Region von Bedeutung ist die Entwicklung einer Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird und an den Kriterien der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet ist.

zu 5.5.2.5.4 Z

Das im LEP-LSA ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Fläming wird um Flächen bei Jessen reduziert. Raumordnerisch wird hier der Vorrang für die Landwirtschaft gesichert. Die im LEP-LSA festgelegte vorbehaltliche Nutzung wird durch die Ausweisung der vorrangig landwirtschaftlichen Nutzung nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

zu 5.5.2.5.6 Z

Das im LEP-LSA ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Dübener Heide wird um Flächen bei Kemberg reduziert. Raumordnerisch wird hier der Vorbehalt für die Landwirtschaft gesichert. Die im LEP-LSA festgelegte vorbehaltliche Nutzung für Tourismus und Erholung wird durch die Ausweisung der vorbehaltlichen landwirtschaftlichen Nutzung nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

5.5.3 Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

zu 5.5.3.4. Z

Der Verbund wertvoller Biotop- und Lebensräume soll gesichert und entwickelt werden. Darüber hinaus soll insbesondere in den agrarisch geprägten Gebieten die Landschaft strukturiert und das Landschaftsbild aufgewertet werden. Die Gebiete sind unter Berücksichtigung der Biotopverbundplanungen der Landkreise/kreisfreien Stadt der Planungsregion festgelegt worden.

Teilen von Vorbehaltsgebieten des LEP-LSA wurde der Vorrang Natur und Landschaft eingeräumt, wenn sie wertvolle Biotop- oder wichtige Gebiete des Artenschutzes darstellen. Sie bilden damit das Grundgerüst für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Bedeutsame Waldgebiete wurden wegen ihrer besonderen Waldfunktion, ihrer Lage im Raum und der besonderen Waldstruktur als Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesen. Sie sind gleichzeitig Bestandteil des ökologischen Verbundsystems.

zu 5.5.3.4.1 Z

Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet Aken/Kühnauer Forst und Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe, sowie teilweise das Gebiet Vorfläming bei Lutherstadt Wittenberg gem. LEP-LSA Punkt 3.5.3.

Sicherung der Kulturlandschaft an der Mittleren Elbe und der Mulde, die vordergründig die Auenwiesen und den Auenwald als Überflutungsaue mit ihrem Artenreichtum erhalten und entwickeln soll;

Gewährleistung der für Flora und Fauna standorttypischen Bedingungen; Pflege und Weiterentwicklung der Hart- und Weichholzaunenbestockungen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und Sicherung der Biotopfunktion;

Biotopverbund über Korridor- und Trittsteinfunktionen für den Artenaustausch der Biotop- naturnaher Flussauen und Standgewässer

zu 5.5.3.4.2 Z

Das Gebiet enthält die Waldflächen Loburger Vorfläming, sowie teilweise das Gebiet Vorfläming bei Lutherstadt Wittenberg gem. LEP-LSA Punkt 3.5.3.

Erhalt und Entwicklung großer zusammenhängender Waldgebiete des Flämings mit zahlreichen naturnahen Fließgewässern und der dafür charakteristischen Vegetation sowie der strukturreichen, durch lockere Gehölzanteile geprägten Ackerlandschaft.

zu 5.5.3.4.3 Z

Das Gebiet enthält das Saaletal bei Könnern gem. 3.5.3 LEP-LSA.

Erhalt, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

zu 5.5.3.4.4 Z

Erhalt, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit Grünland mit seinen botanisch sehr wertvollen Gräben und Kopfweiden. Die Fuhne bildet den ökologischen Verbund zwischen den Flussauen der Saale und Mulde. Die Flächen zwischen den Uferlinien sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fuhne sind gem. LEP-LSA Punkt 3.3.3 Vorranggebiete für den Hochwasserschutz. Da diese Vorranggebiete aufgrund fehlender Datengrundlagen zeichnerisch nicht dargestellt werden können, erfolgt die textliche Regelung, dass die Belange des Hochwasserschutzes in die Abwägung einzustellen sind.

zu 5.5.3.4.5 Z

Eine Biotopvernetzung entlang der Ziethen von der Fuhne über das Ziethetal, das Landgrabensystem und die Taubeniederung bis zum Rößling soll hiermit erreicht werden. Innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft bilden die wenigen verbliebenen Restwaldflächen entlang der Bachläufe wichtige Rückzugslebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, welche zu erhalten und zu entwickeln sind.

zu 5.5.3.4.9 Z

Erhalt durchlässiger naturnaher Fließgewässer mit den dazugehörigen Feuchtwiesen und des naturnahen Waldes und Waldrandstrukturen mit Trittstein- und Korridorfunktionen für den Erhalt als Lebensraum bedrohter Tierarten und für den Artenaustausch gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

zu 5.5.3.4.10 Z

In dem agrarisch geprägtem Raum soll die Landschaft strukturiert und das Landschaftsbild aufgewertet werden. Die vorhandenen klimatologischen und landschaftsprägenden Funktionen sowie der vorhandene Gehölzbestand sollen weiter entwickelt werden.

5.5.4 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

zu Z

Die festgelegten Vorbehaltsgebiete dienen der vorsorglichen Sicherung evtl. zukünftiger dezentraler Wasserversorgungen. Das im LEP-LSA festgelegte Vorbehaltsgebiet Glücksburger Heide wurde zum Vorranggebiet in den Grenzen des Wasserschutzgebietes konkretisiert.

5.5.5 Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege

zu Z

Das im LEP-LSA festgelegte Vorbehaltsgebiet wurde auf Grund der Einzigartigkeit der von Menschenhand gestalteten Landschaft im Zusammenspiel mit der bebauten Umwelt auf den gesamten Denkmalschutzbereich des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches ausgedehnt.

Eine Überlagerung mit der ebenso unter UNESCO-Schutz stehenden „Flusslandschaft Mittlere Elbe“ (Biosphärenreservat) bedingt einen erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand von Planungen und Vorhaben in diesem Raum, muss aber unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzziele zum Erhalt, zur Pflege aber auch zur Weiterentwicklung dieser wertvollen Gebiete beitragen. Teilweise stellt diese Ausweisung eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz dar.

Die Überlagerung erfolgte nicht, um den Vorrang Hochwasserschutz in Frage zu stellen. Der Hochwasserschutz hat als landesplanerische Letztentscheidung Priorität. Die Ausweisung des gesamten Gebietes erfolgte zur Darstellung des Gebietes in seiner Gesamtausdehnung, zur Dokumentation seiner Einmaligkeit und zur Stärkung seiner Position gegenüber anderen Raumnutzern.

5.5.6 Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung

zu 5.5.6.1 G

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Wiederbewaldung soll besonders in den waldarmen Gebieten der Waldbestand erhöht werden. Die Strukturierung der Landschaft erfolgt zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erhöhung des touristischen Potenzials in der überwiegend ausgeräumten Agrarlandschaft.

zu 5.5.6.2 Z

In diesen waldarmen Gebieten soll der Waldanteil erhöht werden. Es sollen Schutzfunktionen entwickelt und das Landschaftsbild verbessert werden.

5.6 Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen

zu 5.6.1 Z

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 20 NatSchG LSA für unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts sind vorrangig in diesen Gebieten durchzuführen, um diese Flächen ökologisch aufzuwerten.

zu 5.6.2.1 G

Das Areal ist aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung derzeit für die forstwirtschaftliche bzw. touristische Nutzung nicht zugänglich, die sich in diesem Gebiet anbietet. Eine umfangreiche Sanierung ist hier notwendig.

zu 5.6.2.2 G

Die Glücksburger Heide wurde bis 1990 als Schießplatz der sowjetischen Streitkräfte militärisch genutzt. Im Zeitraum bis 2000 fand eine großflächige Oberflächenberäumung des Gebietes von Munition statt. Lediglich kleine Teile des Areals wurde tiefenberäumt, wie z. B. die Dahmsche Straße (Verbindungsweg zwischen Seyda und Mügeln). Ein Betreten der Waldgebiete ist nicht oder nur unter erheblichen Gefahren möglich. Hier sind in den nächsten Jahren erhebliche Sanierungsarbeiten notwendig.

Die perspektivische Nutzung liegt in der Sicherung der Flächen für Natur und Landschaft und in der Entwicklung von naturschonenden Tourismusangeboten.

zu 5.6.2.3 G

Aufgrund des Volumens der Tagebaue ist eine Verfüllung der abgebauten Bereiche zur späteren Wiedernutzung nicht möglich. Mittel- bis langfristig entstehen riesige Wasserflächen.

zu 5.6.2.4 G

Eine Wiedernutzbarmachung ist nicht möglich. Daher bilden die Flächen im Kalksteinbruch potenzielle Gebiete für den Naturschutz. Die Gestaltung der abgebauten Flächen erfolgt zur Landschaftsbildverbesserung im Norden der Stadt Bernburg mit Hilfe von Anpflanzungen und Gestaltung der Wasserflächen.

zu 5.6.2.5 G

Auf Grund der starken Beeinflussung des Gesamtgebietes durch die Abwasserbehandlungsanlage „Kalkteiche“ ergibt sich die Notwendigkeit der Sanierung und der Entwicklung von Raumfunktionen auf den Flächen der zurzeit benutzten bzw. noch nicht bewachsenen Halden.

Der Naturschutz wird aufgrund der seltenen nährstoffarmen Standorte eine Hauptrolle spielen.

zu 5.6.2.6 G

Da der Landkreis Köthen über ein sehr geringes Waldaufkommen verfügt, soll ein großer Teil der Flächen aufgeforstet werden, verloren gegangene Lebensräume sollen wieder entwickelt werden. Der vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist zu erhalten und zu entwickeln. Der Sonderlandeplatz und die bereits wieder nutzbar gemachten Flächen für die Landwirtschaft sollen von dieser Entwicklung nicht betroffen werden.

zu 5.6.2.7 Z

Für die Bergbaufolgelandschaft Gräfenhainichen liegt mit Beschluss der LReg. vom 20.04.1999 ein Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Gräfenhainichen vor (MBI. LSA Nr. 23/1999 vom 30.06.1999).

zu 5.6.2.8 Z

Die Grundsätze und Ziele der raumordnerischen Entwicklung sind im Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Goitzsche (Beschluss der Landesregierung LSA vom 01.07.1997, MBI. LSA S. 1555) festgelegt.

5.7 Gebiete für die Nutzung der Windenergie

zu G

Der LEP-LSA gibt der Regionalplanung vor, die Windenergienutzung angemessen zu berücksichtigen. Damit sollen knappe Energieressourcen geschont und ein Beitrag zu Klima- und Umweltschutz geleistet werden.

zu G

Neben den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die Belange des Denkmalschutzes, besonders die Sichtbeziehungen von und zu Denkmälern, Stadt- und Ortssilhouetten Berücksichtigung erfahren. Außerdem sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 10 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu gewährleisten.

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen, sie erfordern Sicherheitsabstände zu umgebenden Nutzungen und benötigen Zuleitungen und Zuwegungen. Eine möglichst konfliktarme Einbindung der Windenergieanlagen in die Landschaft ist daher bei der Standortwahl zu sichern. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf geeigneten Standorten ist entsprechend dem raumordnerischen Grundsatz der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter zu konzentrieren.

zu Z

Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 ROG, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten sind. Grundsätze der Raumordnung sind die Erhaltung und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen. Gem. LEP-LSA Punkt 4.10.2 ist eine Konzentration in kleineren „Windparks“ einer Vielzahl von Einzelstandorten vorzuziehen.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden raumbedeutsame Einzelanlagen wegen ihrer Rauminanspruchnahme und ihres nachteiligen Einflusses auf die räumliche Funktion und die Entwicklung der Region mit ihrer größtenteils ebenen, weit einsehbaren Landschaft und ihren vielen schutzwürdigen Sichtbeziehungen in der Regel ausgeschlossen.

5.7.1 Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

zu Z

Der technische Entwicklungsstand von Windenergieanlagen, die gesetzliche Stromabnahmeverpflichtung der Energieversorgungsunternehmen, staatliche Investitionszuschüsse und großzügige steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten haben in den letzten Jahren die Windenergienutzung wirtschaftlich interessant werden lassen. Die Folge ist ein boomartiger Ausbau der Windenergienutzung mit exponentiellen Zuwachsraten. Die technische Entwicklung von Windenergieanlagen führt dazu, dass Größe und Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen markanten Veränderungen unterliegen. So ist der Trend zu immer leistungsstärkeren Windenergieanlagen, verbunden mit einer Zunahme von Naben- und Gesamthöhe, zu verzeichnen.

Es ist dringend erforderlich, den Planungsraum hinsichtlich seiner Eignung für diese Nutzung erneut zu prüfen und an künftige Anforderungen anzupassen.

Die geordnete Entwicklung des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung von Windenergie in der freien Landschaft ist unabdingbare Voraussetzung zur langfristigen Sicherung ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die Festlegung von Eignungsgebieten und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt über das LPIG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG.

Bei der Ausweisung der Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als zuständiger Planungsträger ein breites Planungsermessen. Es ist somit seine Aufgabe, Kriterien zu entwickeln und anzuwenden, nach denen er eine Gebietsauswahl vornimmt. Er darf dabei die Auswahl von Eignungsgebieten an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der durch Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausrichten und ist auch nicht gehalten, sämtliche für die Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen als Eignungsgebiet zu sichern. Eine Steuerung durch die Regionalplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB macht nur da Sinn, wo sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Regionalplanung keine Fachplanung, sondern eine Rahmenplanung ist und von daher regelmäßig etwas gröberer Maßstäben und damit einer globaleren Abwägung unterliegt.

Das Gesamtkonzept zur Windenergienutzung wurde in drei Stufen erstellt und basiert auf einer Ausschlussmethode.

Prinzipiell ist aufgrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen davon auszugehen, dass im gesamten Planungsraum flächendeckend technisch nutzbares Windpotenzial vorhanden ist.

Entsprechend der Ausschlusskriterien wurden zunächst die Tabu-Bereiche aus den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen.

Als nächstes erfolgte die Pufferung der Schutzgüter. Die Pufferung der Schutzgüter wurde einer gesonderten einzelfallbezogenen Prüfung unterzogen. Alle vorhandenen Windparks und beantragten konkreten Vorhaben wurden beurteilt und bewertet. In diese Bewertung floss ein, welche Tabuflächen bzw. Schutzpufferbereiche für den jeweiligen Standort eine Rolle spielen, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von „NATURA 2000-Gebieten“ zu besorgen sind und wie sich die Situation vor Ort darstellt. Entsprechend dieser Bewertung wurden die Festlegungen der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie erarbeitet.

Im letzten Verfahrensschritt wurde der gesamte Raum einer Überprüfung unterzogen. Es erfolgte der Ausschluss der Tabu- und Schutzpufferbereiche in der Gesamtregion. Die durch den Ausschluss entstandenen potenziell geeigneten Gebiete für die Nutzung der Windenergie wurden ebenfalls einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Die Dokumentation erfolgte für alle vorhandenen und beantragten sowie für die nach der Ausschlussmethode entstandenen potenziellen Flächen für die Nutzung der Windenergie im „Handlungskonzept für die Windkraftnutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

Für die Bewertung und Auswahl der Eignungsgebiete wurde von der Regionalversammlung ein Kriterienkatalog von Ausschlussbereichen und Pufferzonen um Schutzgüter beschlossen.

Nr. 1 Im Zusammenhang bebaute Ortslagen - Tabuzone und 1000 m Schutzpuffer

Die Siedlungsabstandswerte begründen sich auf einer angemessenen Berücksichtigung des Allgemeinwohlgebots, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Unter Beachtung des raumordnerischen Grundsatzes des LEP-LSA, welcher unter anderem die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen fordert, wird der Einhaltung/Durchsetzung dieser Regelung oberste Priorität eingeräumt. Zusätzlich soll das Ortsbild vor Verunstaltung geschützt werden.

Nr. 2 Flughafen, Landeplatz, Segelflugplatz, militärische Anlage - Tabuzone

Die Konfiguration der ausgewiesenen Bauschutzbereiche basiert auf der 100 m über Flugplatzniveau liegenden Umfangslinie des Bauschutzbereichs bzw. der für Sonderlandeplätze geltenden Richtlinie.

Nr. 3 Vorranggebiet Hochwasserschutz - Tabuzone und 1000 m Schutzpuffer

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des LEP-LSA sind naturnahe Flussauen und Flusslandschaften von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. In Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird die Nutzung als Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie prinzipiell ausgeschlossen. Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz dient dem ungehinderten Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss. Jegliche Versiegelung durch Bebauung wirkt dem natürlichen Hochwasserregime entgegen. Darüber hinaus stellen die Flussläufe wichtige Vogelzuglinien und Rastplätze von Zugvögeln dar, die vielerorts durch europäische Schutzgebiete (Natura 2000) geschützt sind. Der Schutz und die naturnahe Entwicklung von Auen als wesentliche landschaftliche Vernetzungsbereiche sind aus regionalplanerischer Sicht von besonderer Bedeutung.

Nr. 4 Vorranggebiet Natur und Landschaft - Tabuzone und 1000 m Schutzpuffer

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen dem Erhalt wertvoller Bereiche des Arten- und Biotopschutzes, die zugleich vielfach wesentliche Naturhaushaltsfunktionen (klimatische, bodenökologische Funktionen, Retentionsfunktionen) erfüllen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit unserer Landschaft in besonderem Maß repräsentieren, sowie der Verbesserung der Arten- und Biotopausstattung von Gebieten mit hohem Biotopentwicklungspotenzial einschließlich der Verbesserung des Naturhaushalts und der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit.

In Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird die Nutzung als Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie prinzipiell ausgeschlossen, da es sich hier um hochsensible Bereiche handelt, welche entsprechend des Naturschutzgesetzes zu schützen sind. Der Schutzpuffer ist erforderlich, da in den Grenzbereichen noch ein erhöhter Tierbestand zu verzeichnen ist. Er bietet erhöhten Biotop- und Tierschutz über die Grenzen des eigentlichen Schutzgebietes hinaus.

Nr. 5 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Tabuzone

Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung schließt die Nutzung als Windeignungsgebiet prinzipiell aus, da es sich bei einer Vorrangausweisung um eine landesplanerische Letztentscheidung handelt. Die Flächen wurden zur Rohstoffgewinnung unter Vorrang gestellt und stehen somit nicht als Standort für Windenergieanlagen zur Verfügung.

Nr. 6 Vorranggebiet Forstwirtschaft, Waldgebiete - Tabuzone und 200 m Schutzpuffer

Die Tabuzone Wald soll neben dem Schutz des Waldes vor Verbauung auch als Schutz anderer Bodennutzungen, hier besonders landwirtschaftliche Fläche, dienen. Die 200-m-Pufferzone zum Waldbestand begründet sich in der nachweisbar sehr hohen biotischen, insbesondere avifaunistischen und geökologischen Artenmannigfaltigkeit und -dichte dieses Übergangsbereichs zwischen den Ökosystemen Wald und Offenland. Insbesondere für Vogel- und Fledermausarten ist für das Erreichen einer optimalen Funktionsfähigkeit ihres Lebensraums ein dem eigentlichen Waldsaum vorgelagerter ungestörter Offenlandbereich erforderlich. Eine Größe von etwa 200 m entspricht dem minimalen Aktionsradius der meisten störungsempfindlichen Vogelarten.

Nr. 7 Vorranggebiet Landwirtschaft

Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft schließt die Nutzung als Windeignungsgebiet prinzipiell aus, da die regionalplanerische Letztentscheidung für die Landwirtschaft getroffen wurde. Für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen werden Standflächen und Zuwegungen benötigt, die eine Versiegelung landwirtschaftlich wertvoller Bodenfläche hervorruft. Das ist mit den Zielen eines Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht vereinbar. Wenn die hervorragende ackerbauliche Standorteignung einziges Ausschlusskriterium für bestehende Windparkflächen war, erfolgte die Abwägung zugunsten der Festlegung als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die Festlegung weiterer Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in Vorranggebieten für Landwirtschaft aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und es sich bei den Vorranggebieten für Landwirtschaft somit um Tabuzonen handelt.

Nr. 8 Vorranggebiet Wassergewinnung

Mit der Anwendung dieser Regelung erfolgt eine vorsorgende Sicherung des Rohstoffes Wasser vor Beeinträchtigungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen verbunden sind.

Im DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt W 101) ist ausgeführt, dass alle Gefährdungen für die Schutzzonen I und II auszuschließen sind. Das "Errichten und Erweitern baulicher Anlagen" wurde explizit als Gefährdung benannt.

Die Nutzung der Vorranggebiete für Wassergewinnung als Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie wurde geprüft. Der Umgebungsschutz für die Schutzzonen I und II ist zu gewährleisten und eine Versiegelung der Flächen im Blick auf die maximale Grundwasserneubildungsrate ist so gering wie möglich zu halten. Wenn die Wasserschutzgebietsausweisung und die Ausweisung als Vorranggebiet für Wassergewinnung im LEP-LSA einziges Ausschlusskriterium für bestehende Windparkflächen war, erfolgte die Abwägung zugunsten der Festlegung als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die Festlegung weiterer Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in Vorranggebieten für Wassergewinnung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und es sich bei den Vorranggebieten für Wassergewinnung somit um Tabuzonen handelt.

Nr. 9 Abstand zwischen Windenergieanlagen-Standorten soll mindestens 5 km betragen.

Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 - 2,5 km vordergründig in der Landschaft sichtbar (mittlerer Wirkungsbereich) und erreicht erst bei einer Entfernung ab etwa 5 km den Zustand, dass die Windenergieanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausüben. Durch die Beachtung dieses Abstandswerts werden eine Überschneidung der mittleren Wirkungsbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft verhindert. Letztendlich liegt diesem Kriterium der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen den Standorten von Windenergieanlagen bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie die landschaftliche Schönheit erlebt werden kann.

Nr. 10 Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (auch LSG, die nicht ÖVS sind) – Tabuzone und 500 m Schutzpuffer

Vorbehaltsgebiete sind in den meisten Fällen Landschaftsschutzgebiete. In diesen ist nach § 32 NatSchG LSA ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich. Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Windenergieanlagen sind geeignet, derartige Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der erhöhte Schutz über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus ist dem Umgebungsschutz geschuldet.

Nr. 11 Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (auch Naturparks, die nicht als VB für Tourismus und Erholung ausgewiesen sind, entsprechend des Einzelfachlichen Grundsatzes LEP-LSA Punkt 4.18.2) – Einzelfallprüfung und 1000 m Schutzpuffer

In Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung wird die Nutzung der Windenergie wegen Bau und Betrieb von Windenergieanlagen als konträr angesehen. Natur und Landschaft sind laut Bundesnaturschutzgesetz so zu schützen, dass der Erholungswert der Landschaft auf Dauer gesichert ist. Das kann nur erreicht werden, wenn die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gesichert wird.

In Erholungsgebieten soll der Außenbereich möglichst von einer baulichen Nutzung frei gehalten werden.

Wenn die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung einziges Ausschlusskriterium für bestehende Windparkflächen war, erfolgte die Abwägung zugunsten der Festlegung als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die Festlegung weiterer Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und es sich bei den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung somit um Tabuzonen handelt.

Nr. 12 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Einzelfallprüfung

Die Festlegung hat Bedeutung für die Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft. Wenn die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft einziges Ausschlusskriterium für bestehende Windparkflächen war, erfolgte die Abwägung zugunsten der Festlegung als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die Festlegung weiterer Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und es sich bei den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft somit um Tabuzonen handelt.

Nr. 13 Bereiche mit hohem Wert für das Landschaftsbild, z.B. wertvolle Sichtachsen, historische Landschaften, Landmarken oder denkmalgeschützte Bereiche sind Tabu

Windenergieanlagen stellen im Landschaftsraum weithin sichtbare Elemente dar, deren Wahrnehmung durch die in Bewegung befindlichen Rotoren noch verstärkt wird. Stehen sie in markanten Sichtachsen vor oder hinter einem Kulturdenkmal, so kann es dadurch optisch entwertet werden.

Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Planungsregion ist in der Landschaft durch Dominanten wie Türme von Kirchen und Rathäusern, Wassertürme, Burgen, Schlösser oder Herrenhäuser mit prägnanten Silhouetten und charakteristischen Baukörpern bzw. komplette unverwechselbare Stadtbilder erlebbar. Diese Dominanten sind untrennbare Bestandteile der Kulturlandschaft, bezeichnen die Lage von Städten, Dörfern und Siedlungen, bekrönen Höhenzüge und Berge, sind Landmarken auch in der weiten Ebene und Zielpunkte der Straßen und Eisenbahntrassen. Dominante Kulturdenkmale als Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft geben dieser Struktur, die sich in das Bewusstsein der Bevölkerung einprägt, Reisenden und Fremden die Orientierung und bestimmen Vorstellungen von Entfernung und Größe.

Die vorgenommene Ausweisung denkmalschutzrelevanter Bereiche orientiert sich an vorhandenen Kulturdenkmalen. Maßgebend sind exponierte Objekte von weitreichender Wirkung und prägender Erscheinung sowie Gartenanlagen und Parks, in denen Sichtachsen und Alleen entscheidende künstlerische Gestaltungsmittel darstellen. Bei der Bewertung möglicher negativer Erscheinungen sind nur die hauptsächlichen Sichtbeziehungen berücksichtigt und lediglich solche Situationen bedacht, die nicht bereits durch eine frühere Bebauung die Wahrnehmung der Kulturdenkmale nur einge-

schränkt zulassen. Vielfach überlagern sich wichtige Sichtachsen sowie weit reichende Blickbeziehungen zu sehr bedeutenden Objekten und Ansichten auf kurze Distanz. Dadurch entstehen teilweise relativ geschlossene Flächen.

Nr. 14 Einkesselung von Siedlungsbereichen über 120° soll vermieden werden

Die Einkesselung von Siedlungsbereichen ist zu vermeiden. Eine Einkesselung von 120 Grad um den Ortsmittelpunkt sollte nicht überzogen werden. Bei einer größeren Einkesselung entsteht aus der Ferne der Eindruck, dass die gesamte Ortslage in die umgreifende Kulisse mit Windenergieanlagen eingebettet ist.

zu Z

Die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie Aderstedt, Alsleben, Listerfehrda und Prettin wurden nicht als Vorranggebiet festgelegt, da hier auch anderen Raumnutzungsansprüchen Geltung verschafft werden soll. Das betrifft im Eignungsgebiet Aderstedt besonders die Belange des unterirdischen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung für Steinsalz und im Eignungsgebiet Alsleben den Neubau einer landesbedeutsamen Straße (Fortführung der BAB A 71 von Würzburg-Erfurt-Sangerhausen über Hettstedt in Richtung Bernburg). Die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts-, Denkmalschutzes und von Sichtachsen zu denkmalgeschützten Bereichen lässt im Eignungsgebiet Prettin keine Festlegung als Vorranggebiet zu. Für das Eignungsgebiet Listerfehrda wird aufgrund der Beurteilung des raumverträglichen Maßes für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Höhenbeschränkung wegen dem Flugverkehr des Militärflugplatzes Holzdorf eine Festlegung als Vorranggebiet nicht vorgenommen.

5.7.2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

zu Z

Mit den Festlegungen der Gebiete für die Nutzung der Windenergie soll eine geordnete Entwicklung der Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung gewährleistet (Ausschlusswirkung nach außen) und substanzieller Raum für die Nutzung der Windenergie (Vorrangfunktion) zur Verfügung gestellt werden.

Zur Festlegung der Wirkung von Eignungsgebieten siehe Begründung zu Punkt 5.7.1.

In Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Aufgrund der bereits durchgeführten Bau- und BImSchG-Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bereits berücksichtigt.

5.8 Verkehr

5.8.1 Schienennetz

zu 5.8.1.3 Z

Die Strecke Könnern – Bernburg – Calbe/West ist für die Anbindung des Schwerpunktstandortes für Industrie und Gewerbe Bernburg an die überregionalen Schienenverbindungen und für die durchgängige Regionalbahnverbindung Halle – Bernburg – Schönebeck – Magdeburg von Bedeutung.

Die Dessau – Wörlitzer Eisenbahn bietet Potenzial zur weiteren umweltverträglichen Erschließung der Region „Dessau-Wörlitzer Gartenreich“. Die Verknüpfung der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn (DWE) mit dem Straßenbahnnetz der Stadt Dessau ist dazu anzustreben.

Die Strecke (Jüterbog) – (Falkenberg) ist für den Militärstandort Holzdorf von großer Bedeutung.

zu 5.8.1.4 Z

Für die Entwicklung der Wirtschaftsstandorte ist die Schienenverkehrsinfrastruktur von großer Bedeutung. Daher sind vorhandene Nebenstrecken sowie noch betriebene Anschlussbahnen zu erhalten und nach Möglichkeit für Güterverkehr oder/und Tourismus zu nutzen.

5.8.2 Straßennetz

zu 5.8.2.4 Z

In Ergänzung vorhandener und bis zur Schaffung weiterer leistungsfähiger Brückenbauwerke (bei Aken und Pretzsch über die Elbe) sind die Fährverbindungen von großer regionaler Bedeutung für die Erschließung und Verbindung der Siedlungsgebiete beiderseits der Flüsse Elbe und Saale. Sie dienen der Verbindung Zentraler Orte, der wirtschaftlichen

und touristischen Erschließung der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, der Durchgängigkeit von überregionalen Radwanderwegen und der kurzen Anbindung z.B. an die Südharzregion.

zu 5.8.2.5 Z

Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung verbinden

- Grundzentren und Mittelzentren,
- Grundzentren und Grundzentren,
- zentrale Orte und großräumige Erholungsgebiete (z.B. Dessau-Wörlitzer Gartenreich)
- zentrale Orte und überregionale Verkehrsverbindungen (z.B. BAB A 9, BAB A 14, Flughafen Halle-Leipzig, Bahnhöfe für Fernverkehr) miteinander.

zu 5.8.2.6 Z

Die genannten Ortsumgehungen an Hauptstraßen regionaler Bedeutung sind von großer Wichtigkeit, weil sie eine überregionale Verbindung darstellen, eine regionale Bedeutung als Verbindung zwischen Grundzentren und Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander haben, den Zugang bedeutender gewerblicher oder industrieller Investoren zu übergeordneten Netzen begünstigen oder eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelegung aufweisen.

5.8.3 Radverkehr und fußläufiger Verkehr

zu 5.8.3.2 Z

Die Trassen für überregionale Radwanderwege sind raumordnerisch zu sichern, um eine touristische Erschließung der Region zu verbessern.

Die überregionalen Radwanderwege sollen mit themenbezogenen regionalen Radwanderwegen verknüpft werden.

5.8.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen

zu 5.8.4.4 Z

Über die Verladestellen für Salz, Soda und Zement an der Saale bei Bernburg können große Mengen Schüttgüter auf dem Schiffsweg transportiert werden. Die Verlagerung des Transportes von Massengütern auf den Wasserweg hat volkswirtschaftliche, strukturelle und umweltrelevante Vorteile gegenüber dem Transport auf der Straße.

Die regionale Bedeutung der Verladestationen für Salz, Soda und Zement in Bernburg (Saale) besteht in der Reduktion der Belastungen durch LKW-Verkehr, der erheblichen Steigerung des Potenzials des zu transportierenden Schüttgutes auf dem Wasserweg, Verringerung des Standortnachteils der Produktion und im positiven Effekt für Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der Hafen Piesteritz soll zum leistungsfähigen Werkschiffhafen ausgebaut werden, um die Standortbedingungen für den landesbedeutsamen Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe zu verbessern.

5.8.5 Luftverkehr

zu 5.8.5.2 Z

Dessau

Der Business Airport Dessau ist einer der fünf Verkehrslandeplätze in Sachsen-Anhalt und damit regional bedeutsam. Ihm kommt eine zentrale Funktion in der Region zu, indem er rund zwei Drittel des gesamten Nachfragepotenzials im gewerblichen Luftverkehr innerhalb von Linien- und Charterflügen in diesem Raum übernimmt.

Köthen

Die Vorhaltung der Fläche für den Sonderlandeplatz ist für die infrastrukturelle Aufwertung des Standortes Köthen für die wirtschaftliche Entwicklung unentbehrlich.

Zerbst

Das Areal soll künftig für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen, um die wirtschaftlichen Potenziale der Region zu stärken. Für ein umfassendes infrastrukturelles Angebot an Verkehrsträgern ist der Sonderlandeplatz notwendig.

Renneritz

Der Segelflugplatz und Sonderlandeplatz ist von großer Bedeutung für benachbarte landesbedeutsame und regionale Standorte für Industrie und Gewerbe in Bitterfeld/Wolfen, Heideleh und Roitzsch.

Güsten

Zur Erweiterung des Infrastrukturangebotes des in unmittelbarer Nähe befindlichen landesbedeutsamen Schwerpunktstandortes für Industrie und Gewerbe Bernburg ist die Einrichtung des Sonderlandeplatzes notwendig.

zu 5.8.5.3 Z

Die Einrichtung von weiteren Flächen für den Flugverkehr erweitert und ergänzt das Angebot für den Luftsport. Die Errichtung dieser Fluggelände erfolgt nach dem jeweiligen Bedarf unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Städtebaues, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Schutzes vor Fluglärm. Die Errichtung dieser Fluggelände dient dabei der Ausübung des Luftsportes und der Freizeitgestaltung.

zu 5.8.5.4 Z

Verkehrslandeplatz Dessau

Das Siedlungsbeschränkungsgebiet innerhalb der 55 dB (A)-Kontur steht in Übereinstimmung mit der bestätigten Bauleitplanung und dient der Lärmvorsorge.

Militärflughafen Holzdorf

Die maßgebende Lärmbelastung wirkt sich außerhalb der Flughafenfläche erheblich aus, sodass ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festgelegt werden muss.

5.8.6 Öffentlicher Personennahverkehr

zu 5.8.6.2 Z

Zur Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bevölkerung der Region sollten Oberzentren in 90 Minuten, Mittelzentren in ca. 60 Minuten und Grundzentren möglichst in 30 Minuten erreichbar sein.

zu 5.8.6.3 Z

Eine Erhöhung des ÖPNV-Anteils ist nicht allein über Verbesserungen des Angebotes zu erreichen, sondern auch durch eine Orientierung am Bedarf im Berufs- und vor allem im Schülerverkehr. Mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Kooperationskonzeptes werden die Voraussetzungen für offensive Marketingaktivitäten geschaffen.

zu 5.8.6.4 Z

Durch die Abstimmung der Fahrpläne an den Schnittpunkten der Systeme soll ein Umsteigen ohne längere Wartezeiten ermöglicht und die Reisegeschwindigkeit insgesamt erhöht werden.

Der Busverkehr dient der Erschließung der Fläche. Er hat Zubringer- und Verteilerfunktion. Die integrierten Buslinien müssen den Takt des Schienenverkehrs aufnehmen. Die übrigen Buslinien werden wegen der geringeren Nachfrage bedarfsorientiert zur Sicherstellung des Mindestangebots bedient.

Die Entwicklung des Tourismus ist als Wirtschaftsfaktor von großer Bedeutung. Daher sind die Erholungsgebiete in die Verkehrsplanung des ÖPNV einzubeziehen, um die Potenziale der Regionen besser nutzbar zu machen.

Mit der Einrichtung eines Tarifverbundes und einheitlichen Fahrplankonzeptes soll die Vielzahl der Verkehrsangebote zusammengeführt und ein wirtschaftliches und kundenorientiertes ÖPNV-Gesamtangebot zur Attraktivitätssteigerung geschaffen werden.

Über die Grenzen der Nahverkehrsräume hinausgehende Verkehrsbeziehungen sind mit den benachbarten Verkehrsräumen abzustimmen.

6. Einzelfachliche Grundsätze

zu 6.2

Die vorhandenen und geplanten Kavernenanlagen für die Speicherung von Erdgas haben große Bedeutung für die regionale und überregionale Versorgung mit Energie und sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Quellennachweis

Agraratlas des Landes Sachsen-Anhalt 1996, herausgegeben vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt 1. Aufl. Mai 1997

BauGB Baugesetzbuch vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 21 des G v. 21.06.2005, BGBl. I S. 1818

BBergG, Bundesberggesetz vom 13. August 1980, BGBl. I S. 1980, 1310, zuletzt geändert durch Art. 37 G v. 21.06.2005 BGBl. I S. 1818

BBodSchG, Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, geändert durch Art. 3 G v. 09.12.2004, BGBl. I S. 3214

BodSchAG LSA, Bodenschutz-Ausführungsgesetz Land Sachsen-Anhalt, GVBl. LSA Nr. 21/2002 vom 08.04.2002, geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2004, GVBl. LSA S. 852

BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974, BGBl. S. 721, 1193, neugefasst durch Bek. v. 26.09.2002, BGBl. I S. 3830 zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25.06.2005, BGBl. I S. 1865

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz in der Neufassung gem. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193 zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21.06.2005, BGBl. I S. 1818

BWaldG, Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, BGBl. I S. 1037, zuletzt geändert durch Art. 39 G v. 21.06.2005, BGBl. I S. 1818

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.06.2005, BGBl. I S. 1666

LEP-LSA, Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 1999, GVBl. LSA Nr. 28/1999, zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den LEP-LSA vom 15.08.2005, GVBl. LSA S. 550

LPIG, Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998, GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.07.2003, GVBl. LSA S. 163

NatSchG LSA, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004, GVBl. LSA S. 454, geändert durch G v. 14.01.2005, GVBl. LSA S. 14

ROG Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997, BGBl. I S. 2081, 2102, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004, BGBl. I, S. 1359,1379

TeilREP Goitzsche, Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Goitzsche, MBl. LSA S. 1555

TeilREP Gräfenhainichen, Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Gräfenhainichen, MBl. LSA Nr. 23/1999 vom 30.06.1999

WG LSA, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998, GVBl. LSA S. 186, zuletzt geändert durch G v. 15.04.2005, GVBl. LSA S. 208

WG DDR 1982, Wassergesetz der DDR, entsprechend Art. 8 und 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990

WHG, Gesetz über die Ordnung des Wasserhaushalts vom 12.11.1996, BGBl. I S. 1695, Neugefasst durch Bek. v. 19.8.2002, I 3245; geändert durch Art. 2 G v. 25.06.2005, BGBl. I S. 1746

FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch “Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 305/42 vom 8.11.97)

Vogelschutz-RL, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/22 vom 25. April 1979 (Novellierung durch "Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991", Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991)

Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Ländlicher Raum



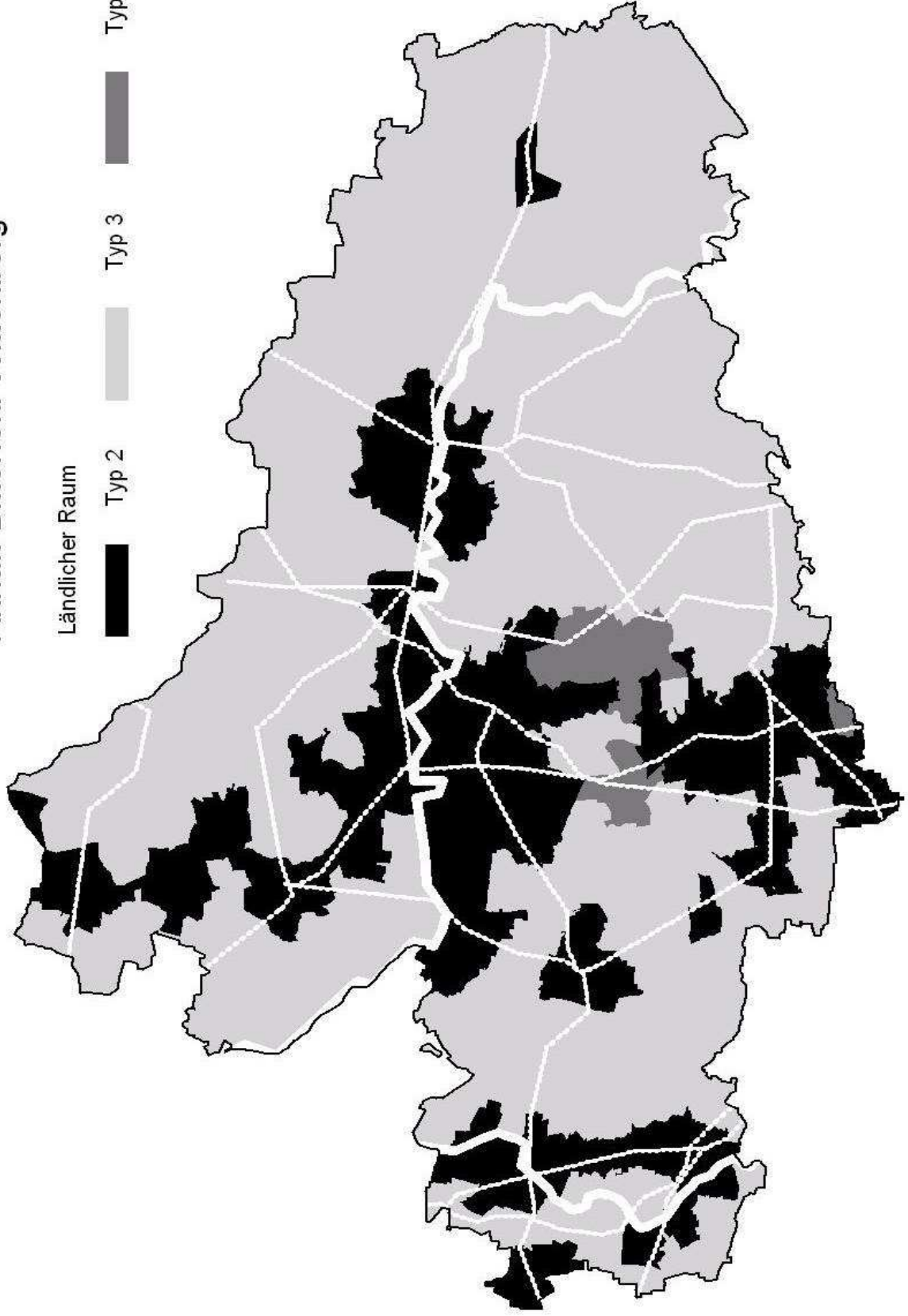
Typ 2



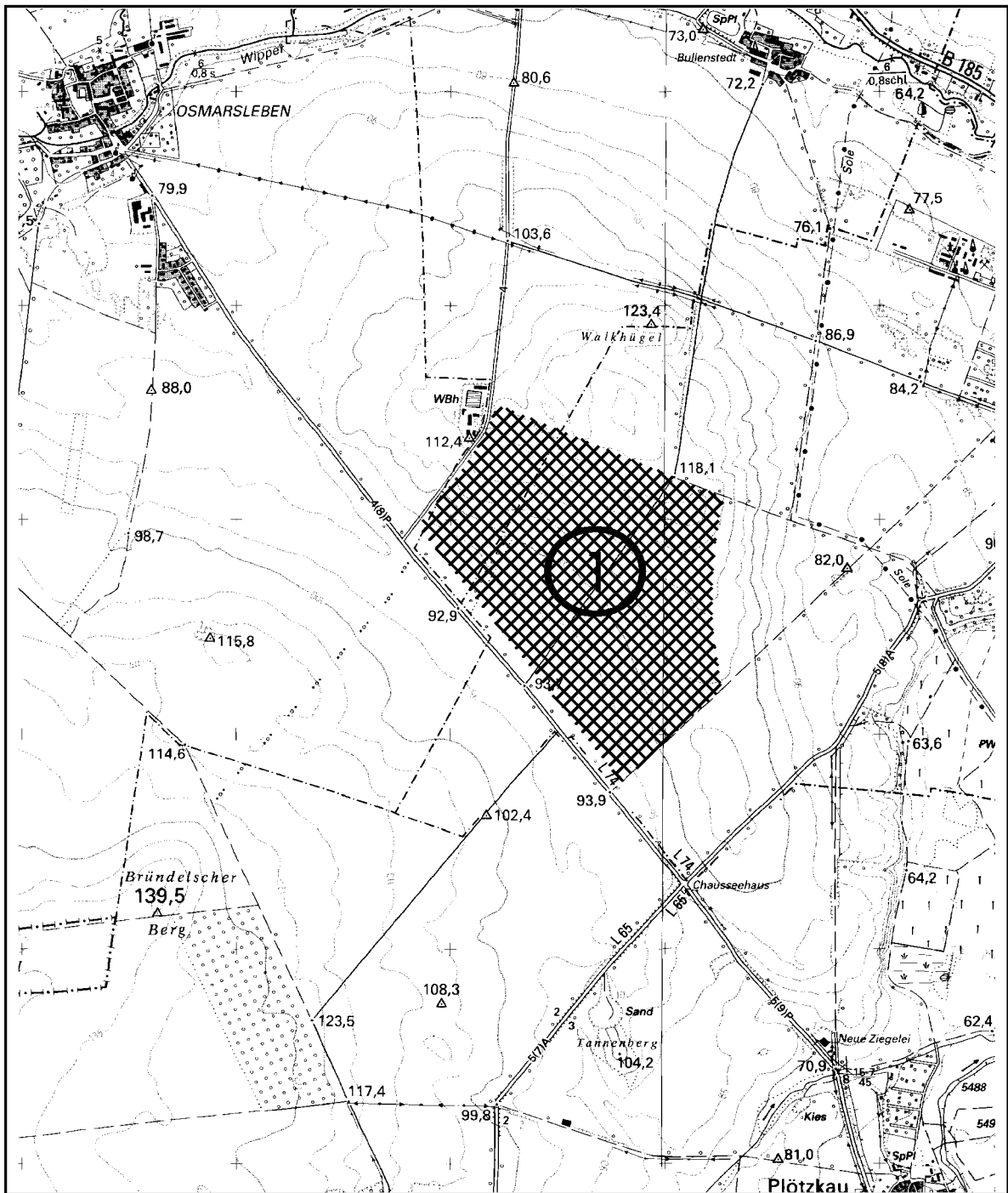
Typ 3



Typ 4



Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

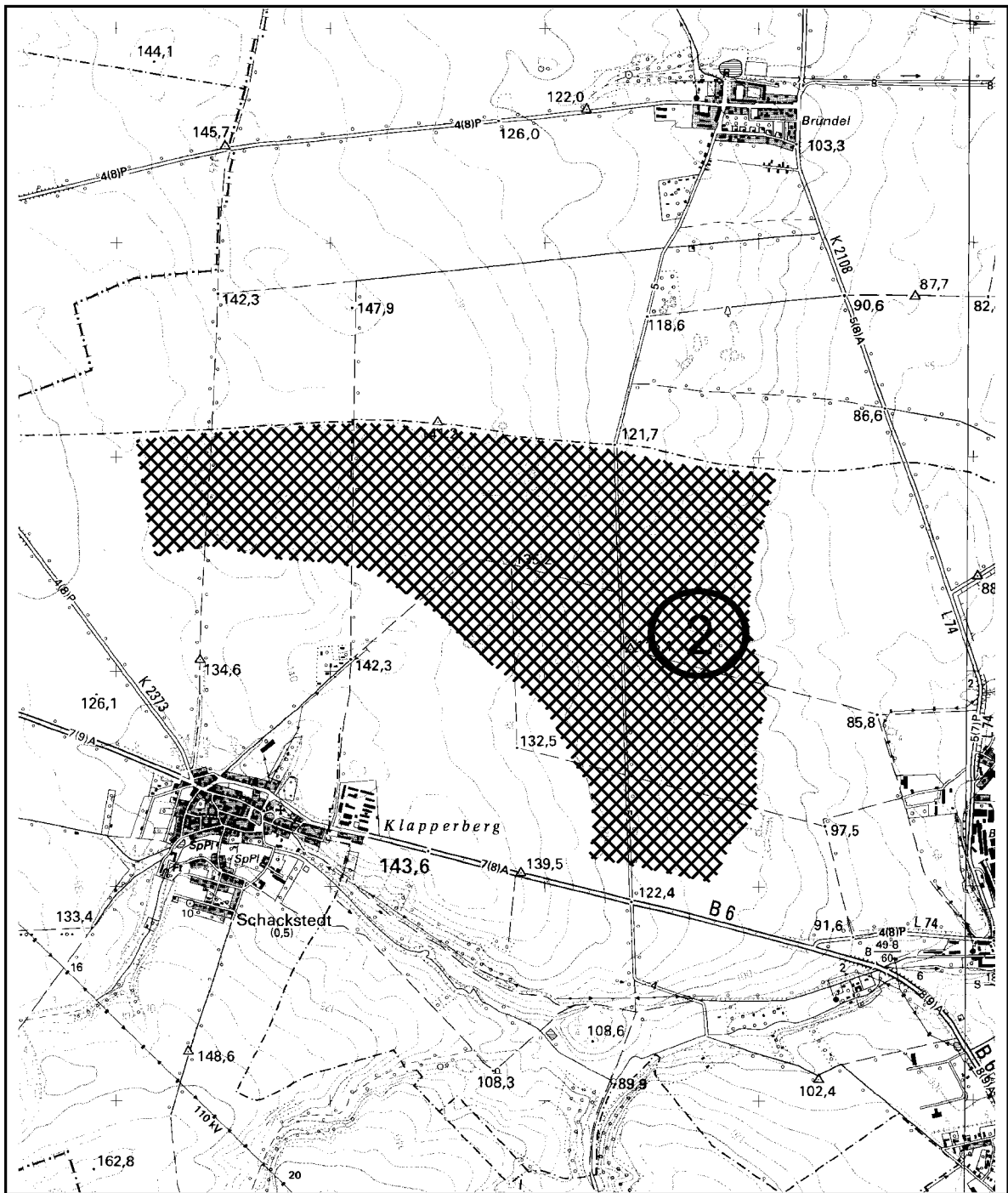


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Aderstedt

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

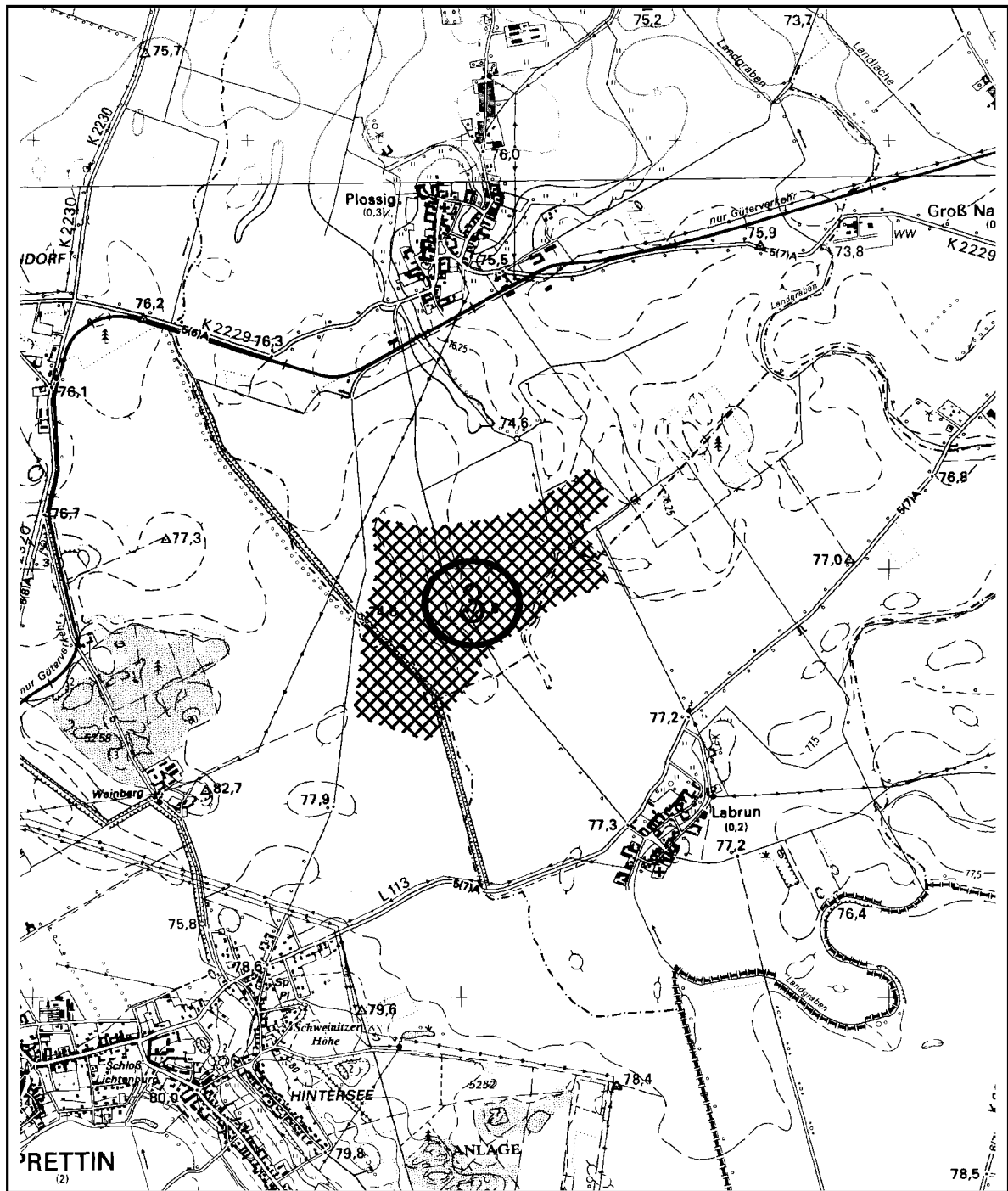
Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie



Eignungsgebiet Alsleben

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

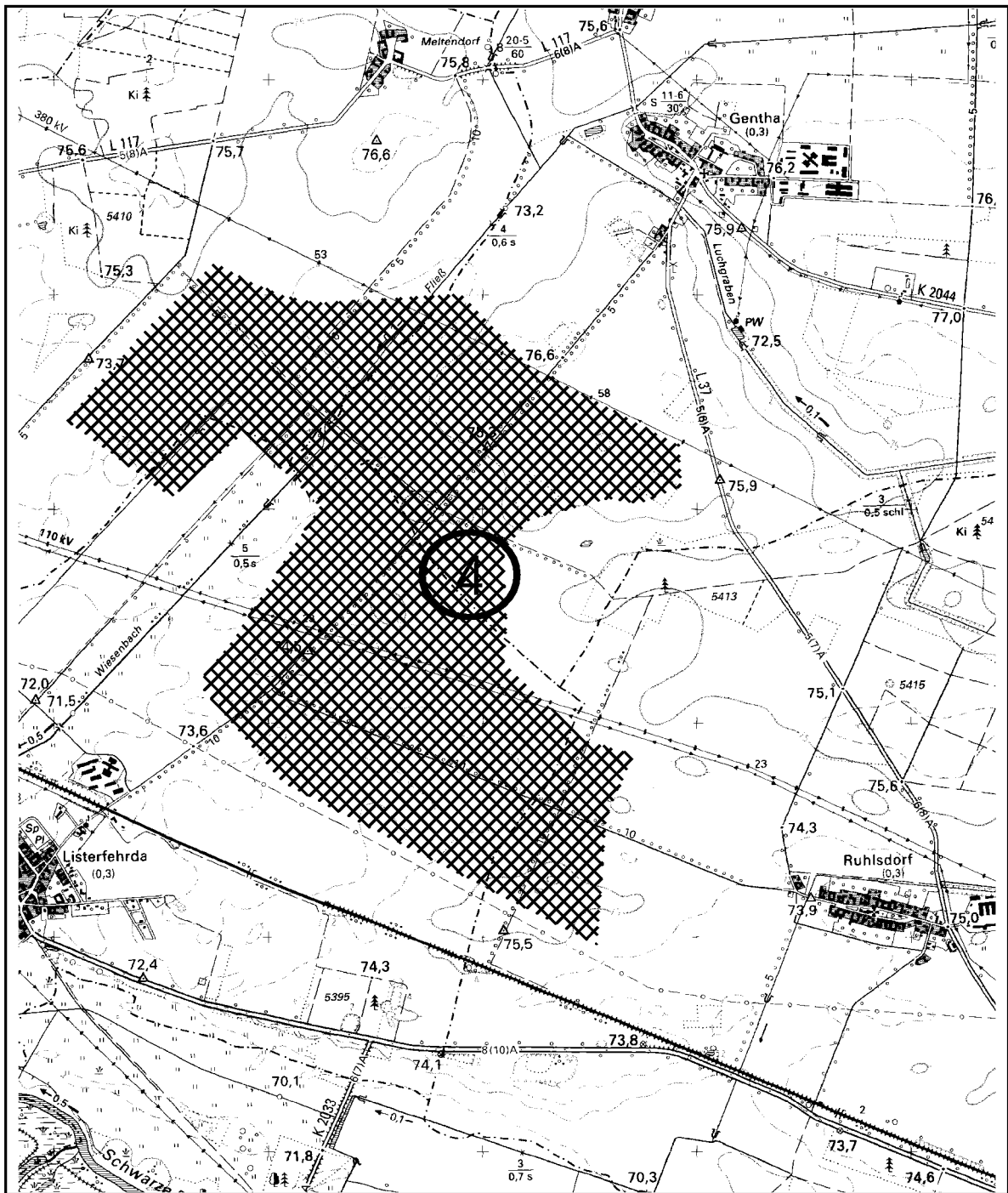


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Prettin

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

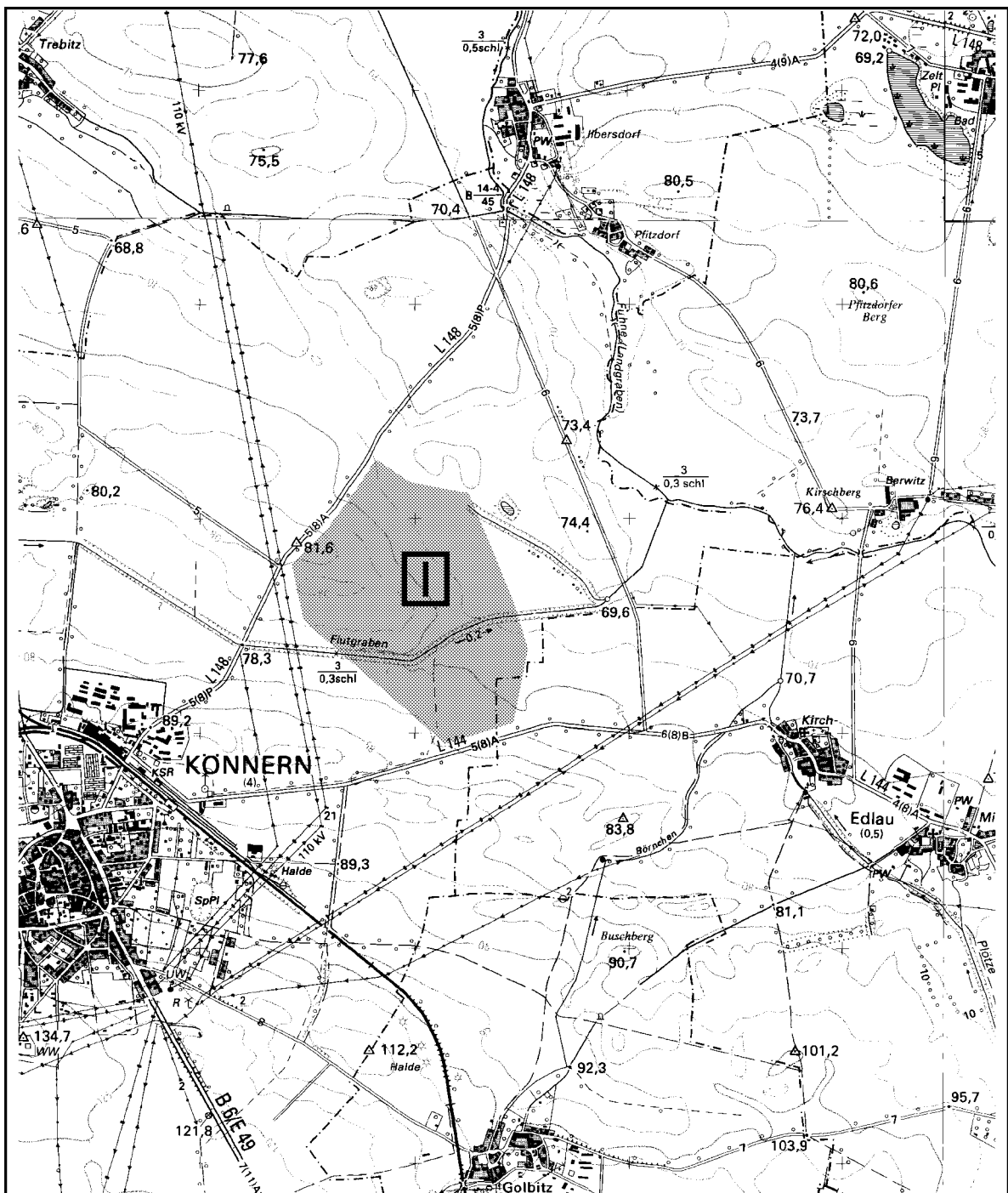


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Listerfehrda

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

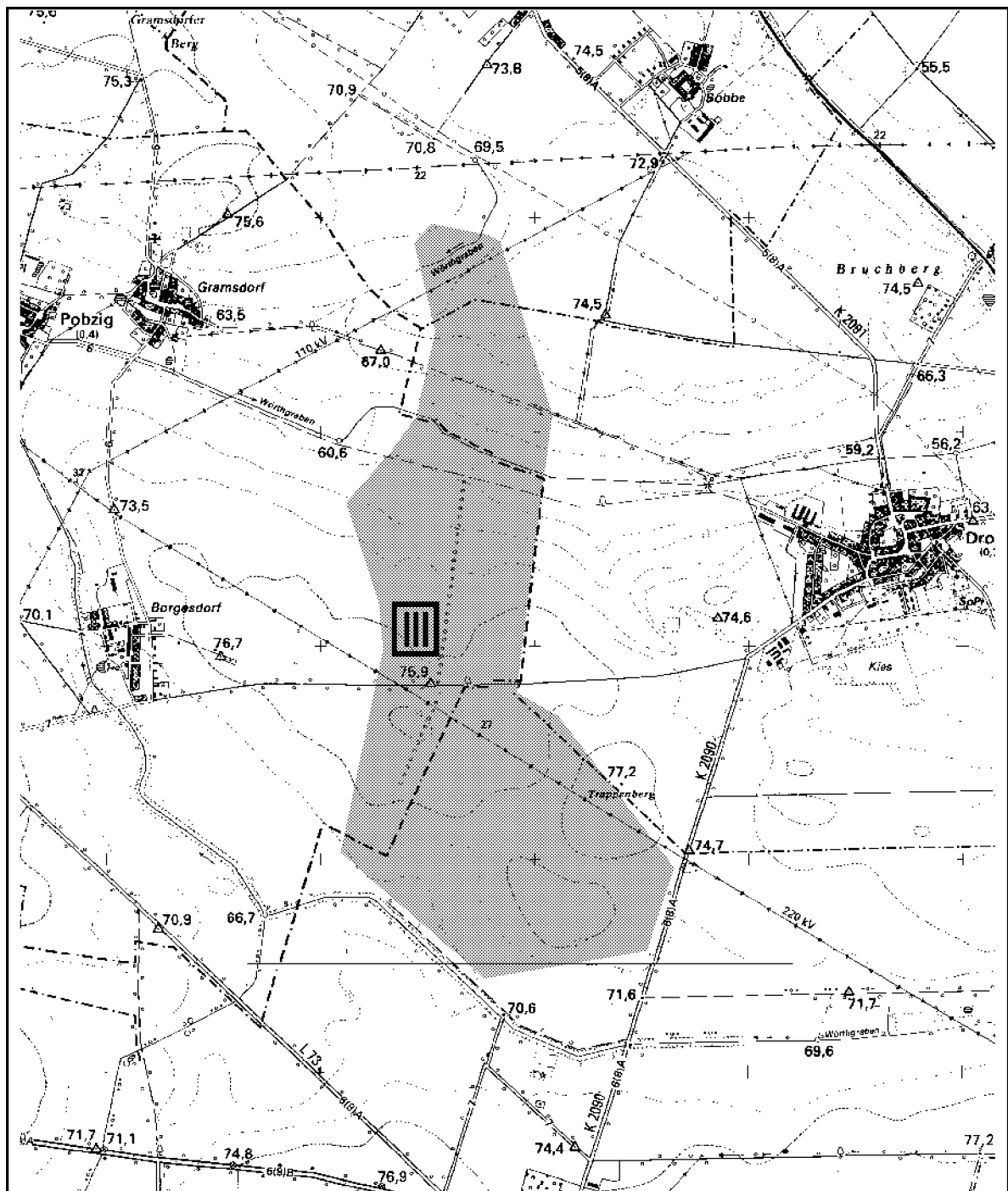


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Könnern

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

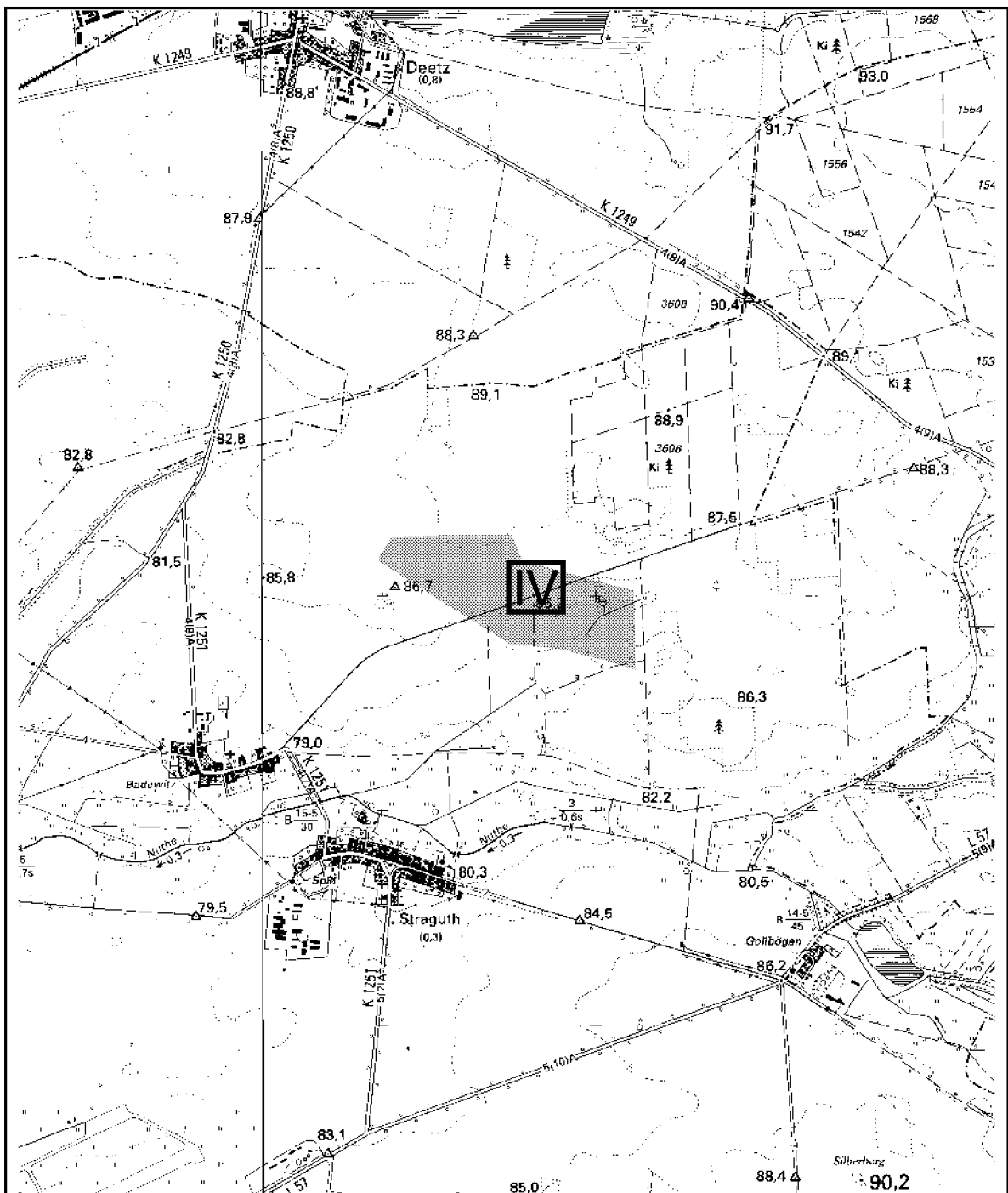


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Pobzig

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

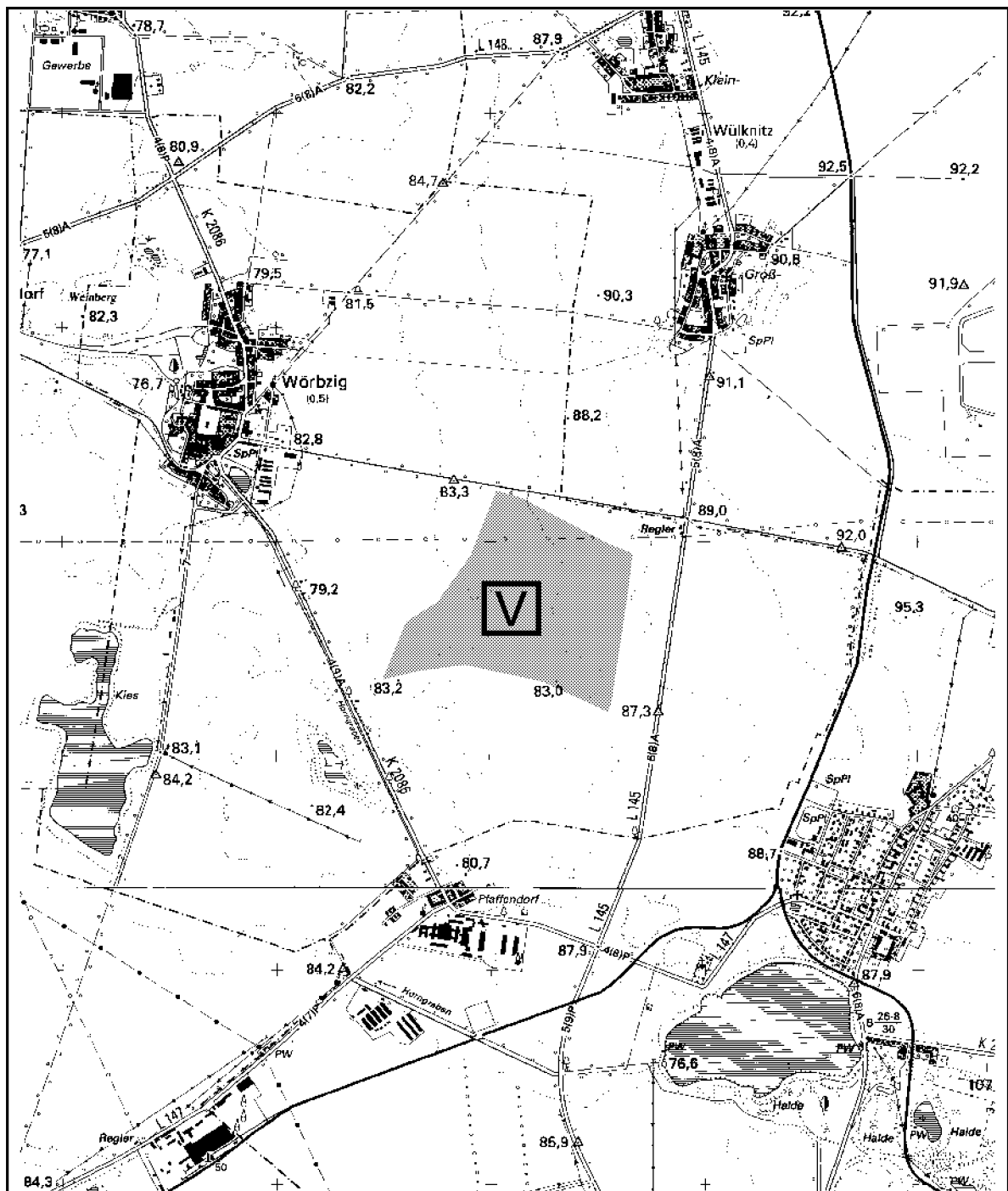


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Straguth

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

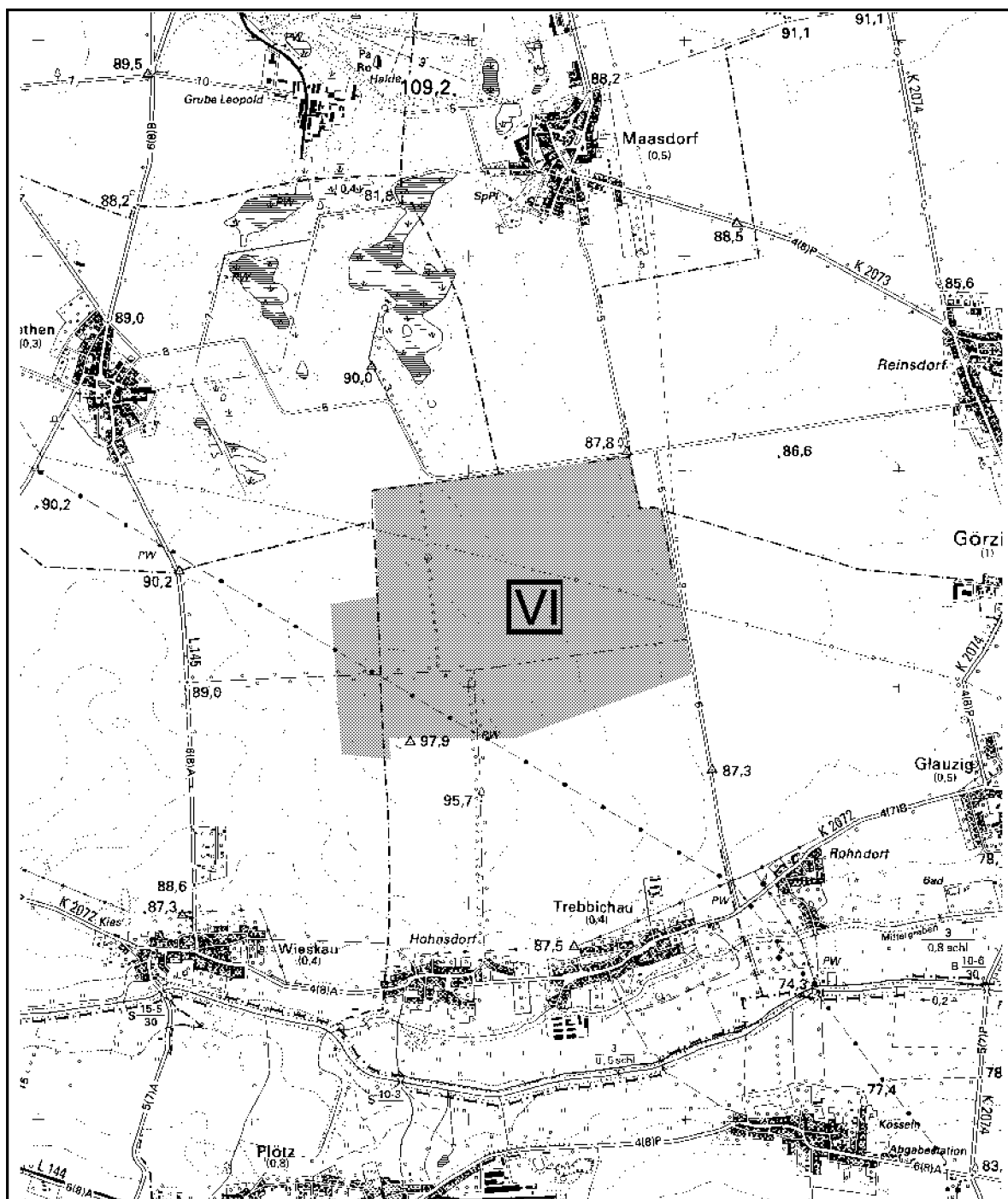


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Wörbzig

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

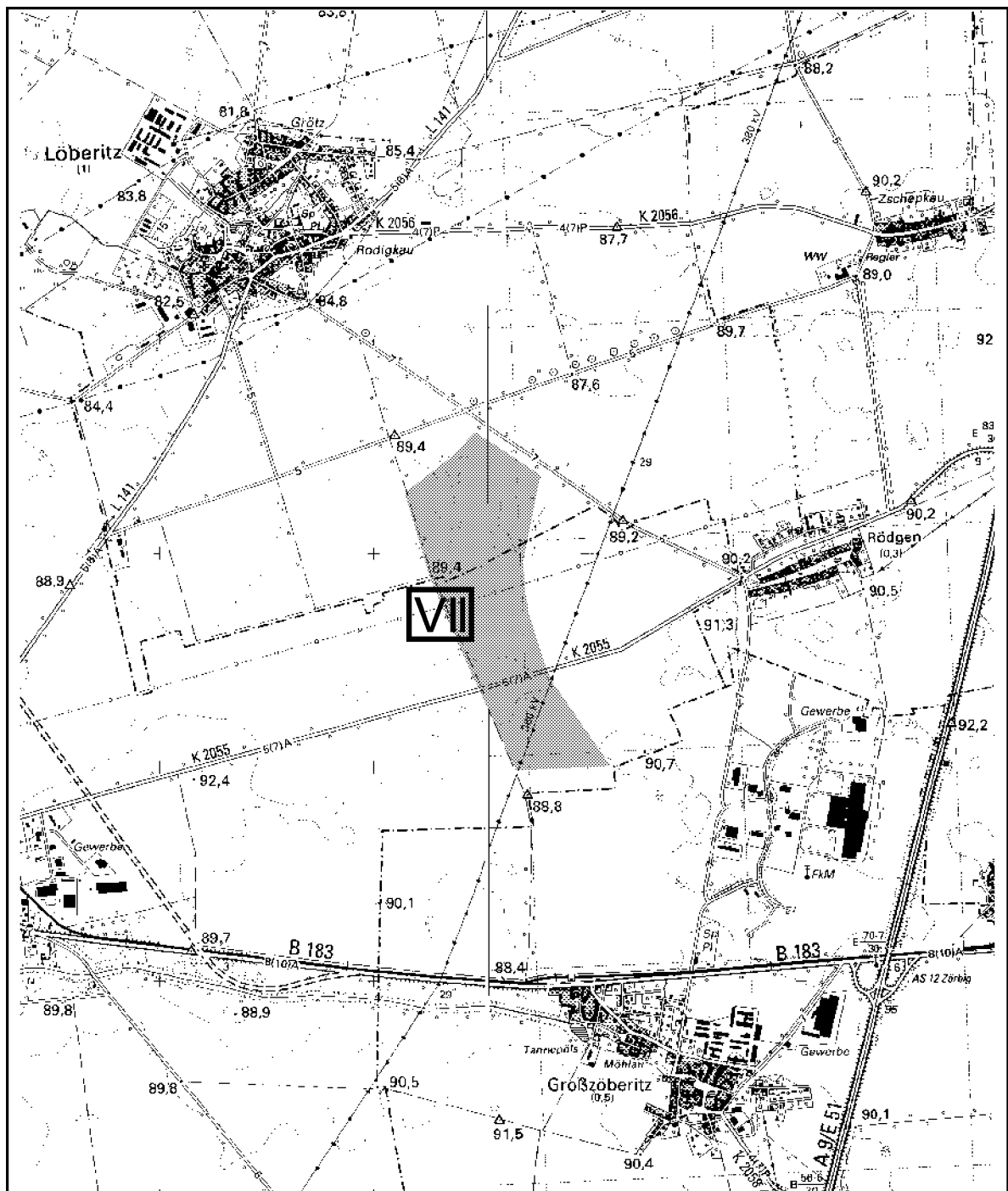


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Trebbichau a. d. Fuhne

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

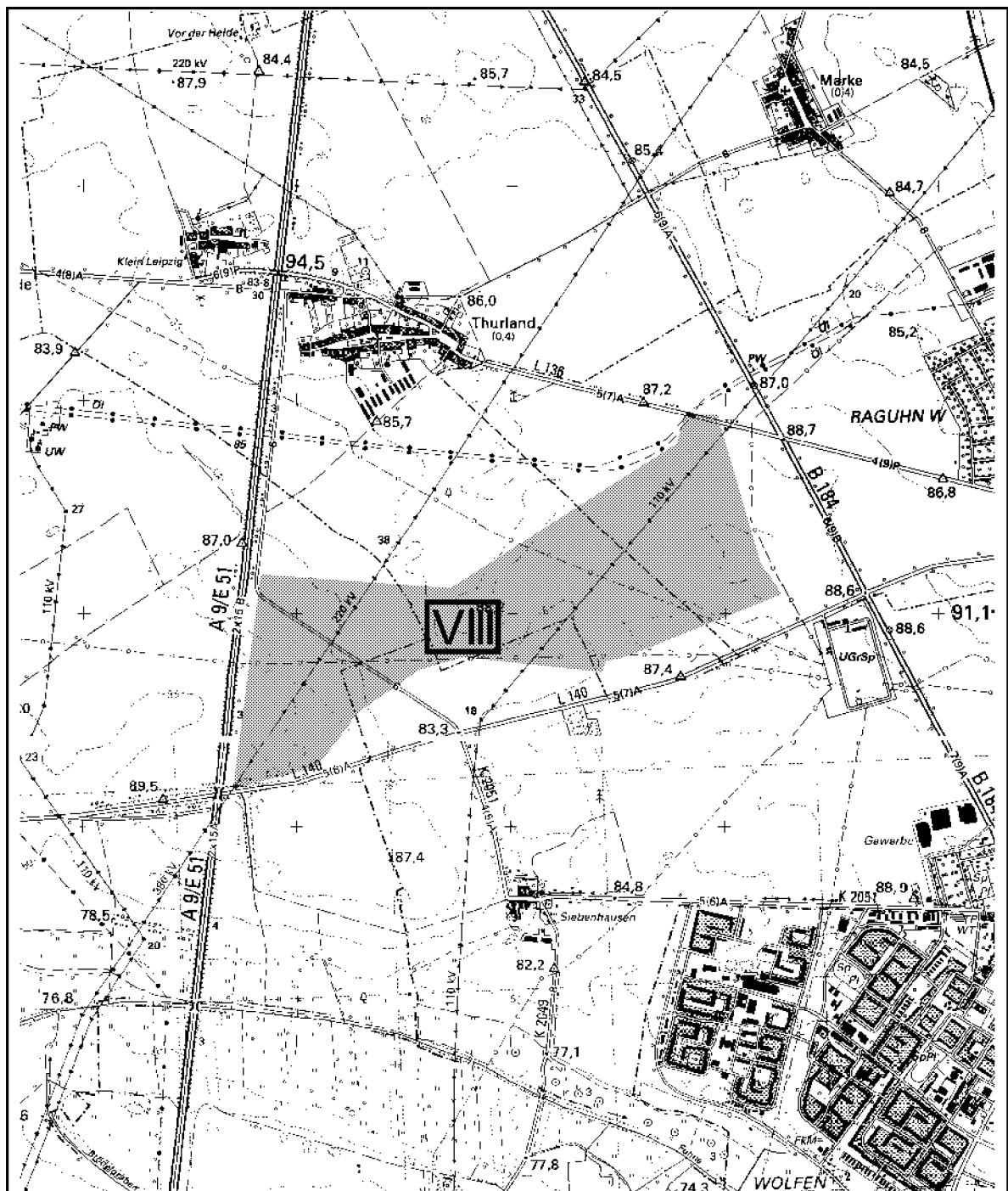
Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten



Eignungsgebiet Zörbig

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

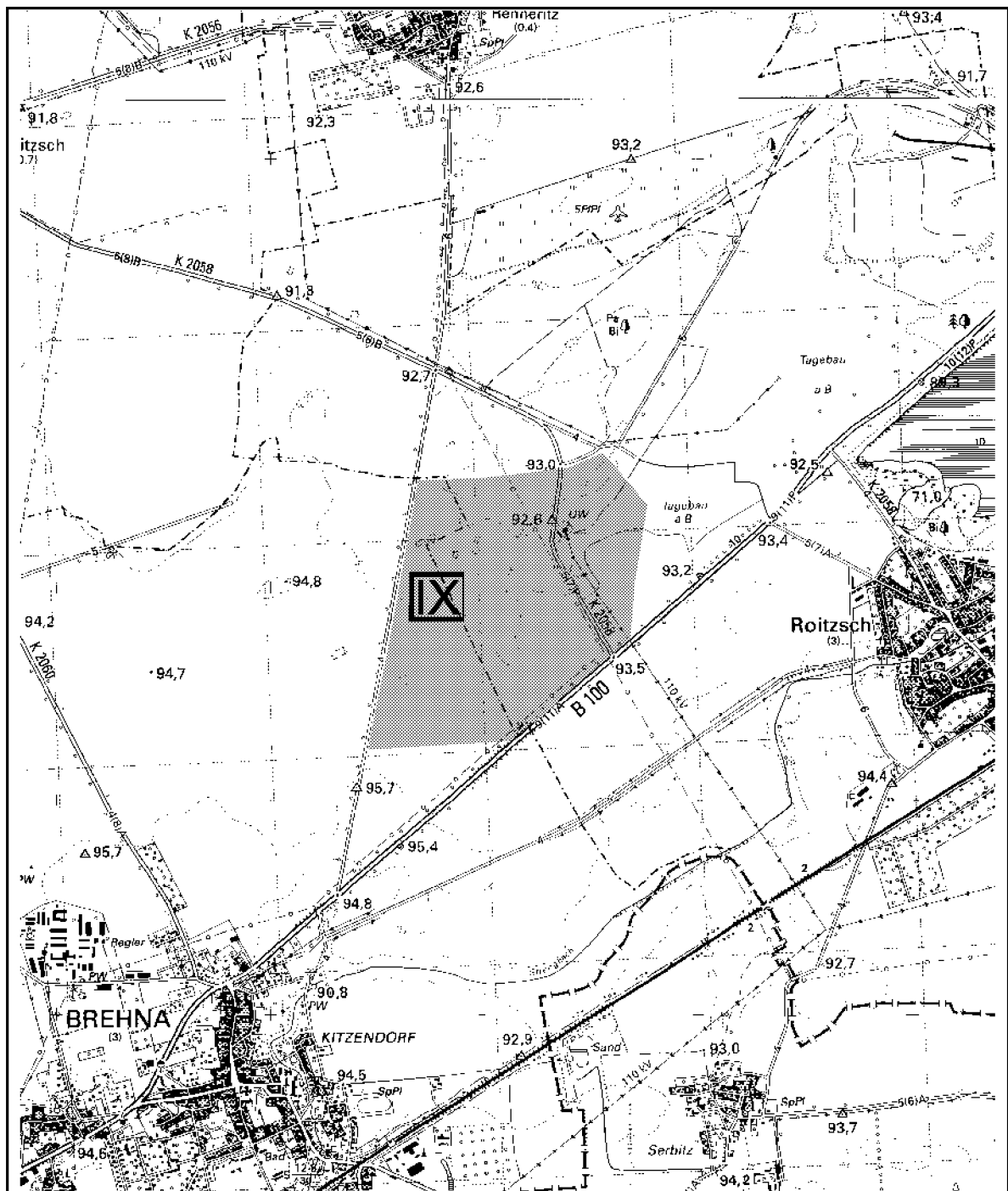


0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Thurland

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

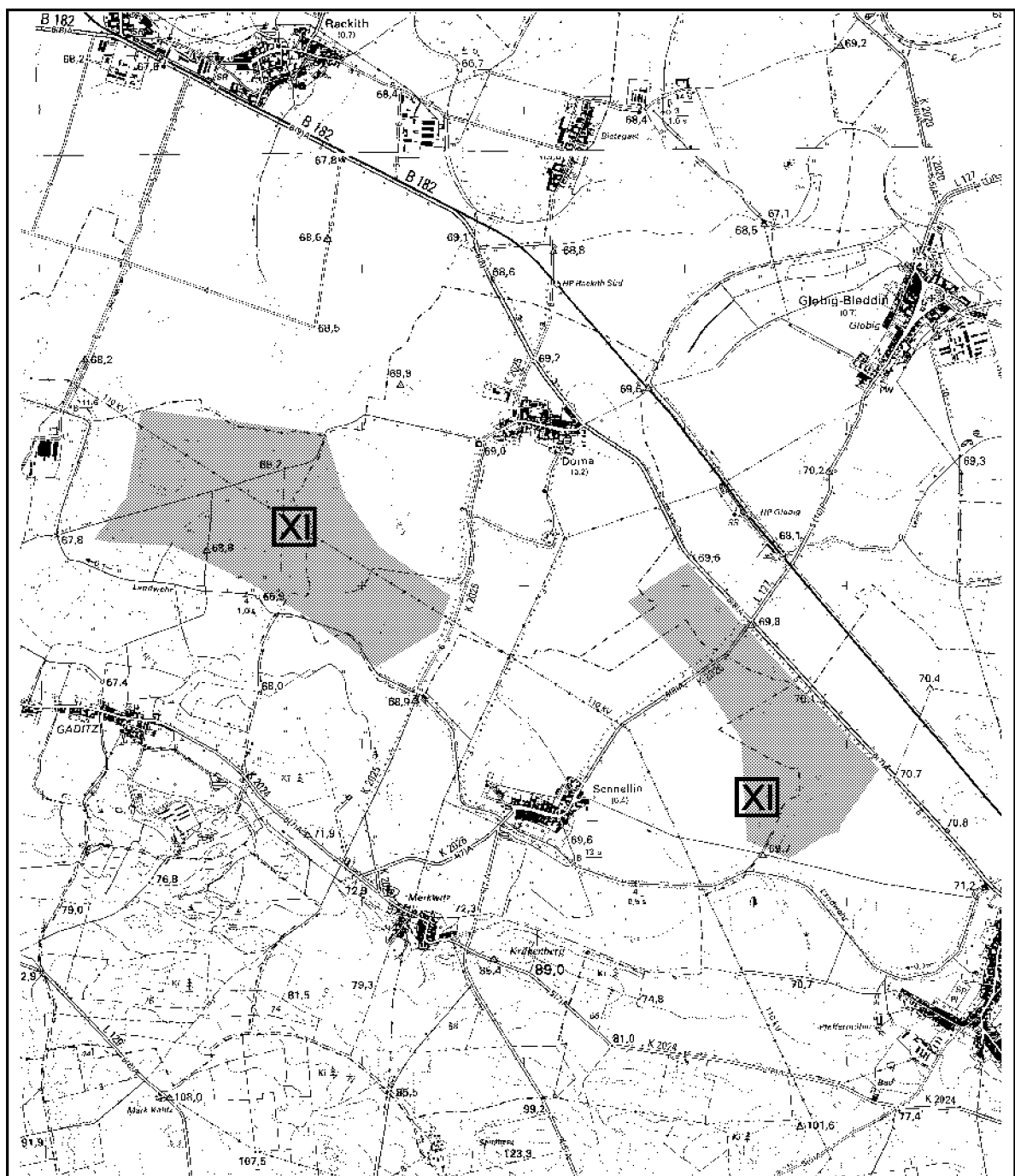
Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten



Eignungsgebiet Roitzsch

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten



0 500 1000 1500 Meter

Eignungsgebiet Kemberg

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 15.09.2005. Erlaubnis-Nr.: LVerGeo/A9-874-2005-07